



VERGABEUNTERLAGEN

167-26-E16

Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402
Fernmeldeturm

Offenes Verfahren (EU) (Sektorenverordnung)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

MV Mannheimer Verkehr GmbH

Möhlstr.27, 68165 Mannheim, Deutschland

21.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare	3
Verfahrensbrief	3
167-26-E16_Verfahrensbrief	3
Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung	12
167-26-E16 Leistungsverzeichniss und Baubeschreibung	12
167-26-E16_Vertragsgrundlagen	19
20260430-TL rnv - Vignolanlagen - Anhang 1	20
Allgemeine Einkaufsbedingungen für Liefer- und Werkleistungen_Januar 2024	46
Anlage Merkblatt Elektronische Rechnung	52
AnschiebenPDF Rechnung	52
Anforderungen PDF-Rechnung	53
Auszufüllende Formulare	55
Angebotsschreiben	55
B.I.1. - Bietergemeinschaftserklärung	58
B.II.1. - Allgemeine Angaben zum Unternehmen	65
B.IV.1. - Eigenerklärung Ausschlussgründe	66
B.IX.1. -Verpflichtungserklärung qualifizierten NU.pdf	71
Russland Sanktionen	73
RS_EU_Sanktion_bmwsb_eigenerklaerung.pdf	73
Rundschreiben_2022-04-14_BWI7_70904_21_Sanktionen	75
I. EU-Sanktionen gegen Russland	75
II. Verbot der Auftragsvergabe	75
III. Fortführung bestehender Verträge	76
IV. Ausnahmen	76
V. Zuwendungsbau	77
VI. Inkrafttreten	77
Produkte/Leistungen	78
Eignungskriterien	85
Leistungskriterien	93
Anlagen	94

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG



Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	167-26-E16
Maßnahme	Lieferung von Gleisbaustoffen - O351 & O352 GE Strecke 9402 Fernmeldeturm
Auftragsbezeichnung	Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402 Fernmeldeturm
Auftragsbeschreibung	Die Vorliegende Anfrage der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH umfasst die Herstellung und Lieferung von Gleisbaustoffen der Spurweite 1 000 mm für Stadtbahn - und Eisenbahnstrecken im Streckennetz der Rhein- Neckar- Verkehr GmbH (rnv) sowie die Erstellung der zugehörigen Biege- und Schienenteilungspläne: Zu liefern sind: 2 .866 m Vignolschienenngleis 4 9E 1 (R > 3 00 m) 46 m Spurrillenschiene 4 9E 1 (R > 3 00 m) 4.430 St . Betonschwellen

VERFAHREN

Auftraggeber	MV Mannheimer Verkehr GmbH
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	
Liefer-/Ausführungsort	68165 Mannheim
Leistungsart	Lieferleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (Sektorenverordnung)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein						
Art der losweisen Vergabe							
Höchstzahl der Lose pro Angebot							
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis						
	Optionale Positionen werden in den Angebotspreis eingerechnet.						
Klassifizierungen	<table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>34941300-8</td><td>Straßenbahnschienen</td></tr><tr><td>34947100-8</td><td>Schwellen</td></tr></table>	Code	Bezeichnung	34941300-8	Straßenbahnschienen	34947100-8	Schwellen
Code	Bezeichnung						
34941300-8	Straßenbahnschienen						
34947100-8	Schwellen						

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	http://www.deutsche-everg.abe.de/Dashboards/Dashboa_rd_off
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Bestellung
-------------	------------

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation

Bekanntmachung	26.08.2026
----------------	------------

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	28.09.2026 11:00:00
Frist Bieterfragen	18.09.2026 11:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	28.10.2026
Versand Vorabinformation	18.10.2026

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.11.2026
Ende	17.06.2027
Anmerkungen	

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 18.09.2026 11:00 Uhr eingegangen sein. Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert. Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden. Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Verfahrensbrief

1 Übersicht

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber ist die MV Mannheimer Verkehr GmbH (MV), Möhlstraße 27, 68165 Mannheim.

1.2 Ausschreibende Stelle

Ausschreibende Stelle ist die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) Möhlstraße 27, 68165 Mannheim

Wir informieren Sie darüber, dass die MV Mannheimer Verkehr GmbH die rnv zur Ausschreibung der zu vergebenden Leistung einsetzt. Die rnv tritt ausschließlich im Namen und Auftrag der MV auf. Die MV ist und bleibt ihr einziger Vertragspartner, ihr Ansprechpartner ist die rnv.

1.3 Ziel Verfahrensbrief

Mit diesem Verfahrensbrief möchte die MV Mannheimer Verkehr GmbH („MV“ oder „Auftraggeber“) den Ablauf des Verfahrens über die Herstellung und Lieferung von Gleisbaustoffen für Maßnahme **„Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402 Fernmeldeturm“** beschreiben.

1.4 Verfahrensablauf

- ☒ offenes Verfahren
- ☐ nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ öffentliche Ausschreibung

1.5 Zeitplan

Der vorläufige Terminplan für das weitere Vergabeverfahren sieht wie folgt aus:

Termin	Verfahrensschritt
28.09.2026, 11:00 Uhr	Angebotsöffnung
18.09.2026, 11:00 Uhr	Frist für Bieterfragen

**[Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402 Fernmeldeturm]
[167-26-E16]**

28.10.2026	Zuschlags- und Bindefrist
Lieferzeiten	Siehe LV und Baubeschreibung

1.6 Anwendbares Recht

Das Vergabeverfahren wird als [Offenes Verfahren] nach [der Sektorenverordnung (SektVO) und dem GWB], durchgeführt.

2 Verfahrensbedingungen

2.1 Kommunikation im Vergabeverfahren

Die Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt über die Vergabeplattform https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off. Jeder Bieter ist verpflichtet, sich über die Vergabeplattform https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off regelmäßig und selbstständig über zur Verfügung gestellte, geänderte oder zusätzliche Dokumente und Beantwortungen von Bieterfragen zu informieren.

Angebote sind ausschließlich in Textform mithilfe elektronischer Mittel nach § 126 b BGB über die Vergabeplattform der rnv unter https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die Abgabe von Angeboten ausschließlich über die vorgesehene Funktion auf der Vergabeplattform erfolgen muss. Eine Übermittlung mittels Biaternachricht führt zum Ausschluss.

Änderungen an den vorformulierten Texten der Vergabeunterlagen sind unzulässig und können zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren führen. Etwaige Änderungen an den Eintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein.

2.2 Vertraulichkeit

2.2.1 Verwendung der Vergabeunterlagen

**[Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402 Fernmeldeturm]
[167-26-E16]**

Die Vergabeunterlagen der rnv dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln. Jede Verwendung für andere Zwecke, jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche Zustimmung der rnv untersagt.

2.2.2 Verschwiegenheit

Jeder Bieter hat - auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens - über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Sache befassten Mitarbeiter zu verpflichten.

2.3 Angebote**2.3.1 Hinweispflicht der Bieter und Fragefrist**

Enthalten die Bekanntmachung oder die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen Unklarheiten, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so hat der Bieter die rnv unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

Fragen zu der Bekanntmachung und den übersandten Unterlagen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum

[18.09.2026, 11:00 Uhr]

über die Vergabeplattform https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off zu stellen.

Die Beantwortung von Fragen der Bieter und sonstige verfahrensrelevante Informationen erfolgen grundsätzlich über die Vergabeplattform https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off.

2.3.2 Form und Frist Einreichung Angebote

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie sind in Textform mithilfe elektronischer Mittel nach § 126 b BGB über die Vergabeplattform der rnv unter https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off bis zum

[28.09.2026, 11:00 Uhr]

einzureichen.

Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Das Recht zur Nachforderung bei unvollständigen Angeboten bleibt davon unberührt.

2.3.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

**[Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402 Fernmeldeturm]
[167-26-E16]**

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden grundsätzlich vom Verfahren ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Der Geheimwettbewerb ist in jeder Phase des Vergabeverfahrens zu gewährleisten. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Mehrfachbeteiligungen am Vergabeverfahren zur Verletzung des Geheimwettbewerbs und damit zum Angebotsausschluss führen können.

Der Auftraggeber weist ferner darauf hin, dass die Bildung von Bietergemeinschaften nach § 1 GWB zu verbotenen Einschränkungen oder Verfälschungen des Wettbewerbs führen kann.

2.3.4. Bietergemeinschaften (Änderungen in dem Zusammenhang)

Im Falle der Angebotsabgabe durch eine Bietergemeinschaft muss jedes Bietergemeinschaftsmitglied eine unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung mit dem Angebot einreichen (Formblatt B.I. 1.). Eine Veränderung der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft ist grundsätzlich unzulässig.

2.3.5. Unterauftragnehmer/Eignungsleihe

Sofern der Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des anderen Unternehmens in Anspruch nehmen will. Das andere Unternehmen, auf dessen Eignung sich der Bieter bezieht, muss seine Eignung in dem Umfang nachweisen, in dem eine Eignungsleihe stattfindet. Das bedeutet, dass im Fall der Eignungsleihe in Bezug auf die Technische und berufliche Leistungsfähigkeit auch Referenzen des anderen Unternehmens anzugeben sind.

Außerdem muss der Bieter durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden (Formblatt B.IX.1).

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird der Auftraggeber prüfen, ob das Unternehmen, dessen Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Kriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe, insbesondere zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB oder fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB, vorliegen. Hierfür muss der Bieter durch das Unternehmen Formblatt B.IV.1 ausfüllen lassen und mit dem Angebot einreichen. Sofern ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB bei dem vom Bieter benannten Unternehmen vorliegt oder das Unternehmen das entsprechende Eignungskriterium, für das es benannt wurde, nicht erfüllt, wird der Auftraggeber dem Bieter gemäß § 47 Abs. 2 SektVO vorschreiben, das Unternehmen zu ersetzen. Sofern ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt, wird der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob der Bieter das Unternehmen ersetzen muss. Für die Aufforderung zur Ersetzung eines benannten Unternehmens wird die rnv den Bietern eine Frist setzen.

Im Übrigen ist der Austausch eines einmal benannten anderen Unternehmens zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich unzulässig.

**[Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402 Fernmeldeturm]
[167-26-E16]**

Nachunternehmer, die der Bieter für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

2.3.6. Inhalt der Angebote

Von den Bietern sind mit dem Angebot alle geforderten Unterlagen und Nachweise einzureichen. Soweit den Bietern Formblätter zur Erstellung der Angebote zur Verfügung gestellt wurden, sind diese Formblätter für die Erstellung des Angebotes zu verwenden.

2.3.7 Eröffnungstermin der Angebote

Zum Eröffnungstermin der Angebote sind Bieter oder deren Bevollmächtigte nicht zugelassen.

2.3.8 Nebenangebote

Nebenangebote sind [nicht zugelassen].

2.3.9 Prüfung auf Vorliegen von Ausschlussgründen

Nach Eingang der Angebote erfolgt eine Prüfung auf Vorliegen von Ausschlussgründen. Ein zwingender Ausschluss des Bieters erfolgt bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB. Davon kann gegebenenfalls unter den in § 123 Abs. 4 S. 2, Abs. 5, § 125, § 126 GWB geregelten Voraussetzungen abgesehen werden.

Des Weiteren kann ein Ausschluss erfolgen, bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 GWB, nach § 98c Aufenthaltsgesetz (AufenthG), nach § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG) und nach § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG). Davon kann nach pflichtgemäßem Ermessen und gegebenenfalls unter den in §§ 125 und 126 GWB geregelten Voraussetzungen abgesehen werden.

2.3.10 Prüfung auf Erlaubnis zur Berufsausübung und Leistungsfähigkeit

Es erfolgt die Prüfung der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit und der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters gemessen an der zu vergebenden Leistung anhand der vom Bieter eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise.

2.3.11 Prüfung und Wertung der Angebote

**[Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402 Fernmeldeturm]
[167-26-E16]**

- **Formale Prüfung:** Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote zunächst anhand der in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen in formaler Hinsicht überprüfen. Soweit sich daraus ergibt, dass bei einem Angebot Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, wird der Auftraggeber im Rahmen des § 51 SektVO den betroffenen Bieter auffordern, Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.
- **Angemessenheitsprüfung:** Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote rechnerisch, technisch und wirtschaftlich prüfen. Hierzu wird der Auftraggeber die von den Bietern angegebenen Preise auf deren Angemessenheit überprüfen. Soweit sich daraus ergibt, dass ein Angebot unangemessen hoch bzw. unangemessen niedrig erscheint, wird der Auftraggeber den Bieter auffordern, die angebotenen Preise gemäß § 54 SektVO aufzuklären.
- **Wertung anhand der Zuschlagskriterien:** Die weitere Wertung der Angebote erfolgt auf der Grundlage des folgenden Wertungskriteriums:

100% Preis.

Der Zuschlag erfolgt gemäß § 52 Abs. 1 SektVO auf das wirtschaftliche Angebot, gemäß dem oben genannten Zuschlagskriterium.

2.3.12 Anfordern zusätzlicher Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern zusätzliche Unterlagen zur Aufklärung, Verifizierung und Validierung der eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise anzufordern.

Auf Verlangen ist eine Urkalkulation in einem verschlossenen/versiegelten Umschlag mit Angabe der Projektnummer und Projektbezeichnung dem Auftraggeber zu überreichen.

2.3.13 Zuschlag

Die nicht erfolgreichen Bieter werden über die Zuschlagsabsicht gemäß § 134 GWB informiert werden.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am [28.10.2026]. Bis zu diesem Termin sind die Bieter an ihre finalen Angebote gebunden.

2.3.14 Kosten für die Teilnahme am Verfahren

Für Erstellung der Angebotsunterlagen und die Teilnahme an diesem Verfahren werden Kosten nicht erstattet und Entschädigungen nicht gewährt.

3 Rügepflicht und Nachprüfung

3.1 Zulässigkeit Nachprüfungsantrag

Die Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen richtet sich nach § 160 GWB. Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

3.2 Vergabekammer

Der Bieter kann sich zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße an folgende Stelle wenden:

Vergabekammer Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Karlsruhe
Durlacher Allee 3
76137 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 926-8730

Fax: 0721 / 926-3985

E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Internet: <http://www.rp-karlsruhe.de/servlet/PB/menu/1159131/index.html>

3.3 Rechtsgrundlagen

Für die Einlegung von Rechtsbehelfen gelten u.a. die folgenden Regelungen des GWB:

§ 134 Informations- und Wartepflicht

(1) *Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bieter, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt*

**[Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402 Fernmeldeturm]
[167-26-E16]**

wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bieter kommt es nicht an. Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

§ 135 Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 160 Einleitung, Antrag

(1) *Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.*

(2) *Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.*

(3) *Der Antrag ist unzulässig, soweit*

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

3.4 Weiterleitung von Vergabeunterlagen

Der Auftraggeber ist im Falle eines Nachprüfungsantrags verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Gemäß § 165 GWB haben die Verfahrensbeteiligten unter Umständen Anspruch auf Akteneinsicht und können sich gegebenenfalls Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. Es ist daher im Interesse des Bieters, bereits mit der Abgabe des Angebotes eine entsprechende Kennzeichnung der Stellen vorzunehmen, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Leistungsverzeichnis
Inhaltsverzeichnis

Projekt: 30847 **GE Fernmeldeturm**
LV: 011 **Lieferung Gleisbaustoffe**

Titel	Bezeichnung	Seite
	Vorbemerkungen.....	2
1.	Gleisanlagen O352.....	4
2.	Gleisanlagen O351.....	6
	Zusammenstellung.....	7

Leistungsverzeichnis

Projekt: 30847 **GE Fernmeldeturm**
LV: 011 **Lieferung Gleisbaustoffe**

1. Gegenstand der Anfrage

Die vorliegende Anfrage zur Herstellung und Lieferung von Gleisbaustoffen der Spurweite 1000 mm für Stadtbahn- und Eisenbahnstrecken im Streckennetz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) sowie die Erstellung der zugehörigen Biege- und Schienenteilungspläne gilt für folgende Maßnahme:

Gleiserneuerung Strecke 9402 zwischen Collini-Center und Holbeinstraße

Die Maßnahme umfasst Gleisanlagen zwischen dem Hp Collini-Center und dem Hp Holbeinstraße (nur Streckengleis Richtung Westen, Ri. Mannheim).
Die Ausführung der Gleisanlage erfolgt als Schottergleis.

Zu liefern sind:

2.866 m Vignolschienengleis 49E1 (R > 300 m)
46 m Spurrillenschiene 49E1 (R > 300 m)
4.430 St. Betonschwellen

Die Gleisanlagen sind in 2 Abschnitte aufgeteilt:

Abschnitt 1 - O352: Bkm 0,29 bis Bkm 1,85
Abschnitt 2 - O351: Bkm 1,85 bis Bkm 3,31

Für alle folgenden Punkte gelten neben den genannten Vorgaben die Technischen Lieferbedingungen für Gleisanlagen aus Vignolschienen (siehe Anhang 1) der rnv.

2. Darstellung der Maßnahme

Die Geometrie der Gleisanlagen ist den beigefügten Lageplänen (Anlage 1, 8 Blätter) zu entnehmen.
Die erforderlichen Gleisberechnungen für die Erstellung der Schienenteilungs- und Biegepläne sind vom AN nach der Auftragsvergabe beim AG anzufordern.

3. Bedingungen

Kosten für erforderliche Aufmaße, Baustellenbesuche und Besprechungen beim AG werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.
Die Kommunikation mit dem AG erfolgt in deutscher Sprache.

4. Schienenteilungs- und Biegepläne

Nach Vergabe werden die Trassierungsdaten durch den AG zur Verfügung gestellt.
Die Schienenteilungspläne (**Maßstab 1:250**) sind dem AG gemäß den technischen Lieferbedingungen an dem folgenden Termin **22.01.2027** zur Genehmigung vorzulegen.
Gleichgestellte Pläne sind mit dem Freigabevermerk des AG versehen spätestens 14 Tage vor der Abnahme zu übersenden. Zur Abnahme ist ein Schweißfolgeplan zu liefern.

5. Längenangaben

Alle Längenangaben sind Gleislängen (gemessen in der Achse).
Im Anschlusspunkt Übergang Planung zu Bestand sind die Gleise mit einer Überlänge von 500 mm zu liefern.
Der laufende Meter Gleis besteht grundsätzlich aus zwei Schienen.
Die Schienen sind bis zum Ende durchzubiegen.

6. Liefertermine

Sämtliche Gleisbaustoffe sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber in Teillieferungen auszuliefern.
Fertigstellung Schienenteilungsplan bis spätestens **22.01.2027**

Die Lieferung sämtlicher Gleisbaustoffe hat von 17.06.2027 bis zum 15.07.2027 zu erfolgen.

Leistungsverzeichnis

Projekt:	30847	GE Fernmeldeturm
LV:	011	Lieferung Gleisbaustoffe

7. Lieferart / Lieferort

Die Lieferung der Gleise soll mit LKW des Herstellers oder einer von ihm beauftragten Spedition direkt zu einem Lagerplatz im Verkehrsgebiet der rnv erfolgen.

Die Gleisbaustoffe werden dort vom AG oder von einem durch ihn beauftragten Unternehmen abgeladen.

Das seitliche Abladen der Gleisbaustoffe vom LKW muss möglich sein.

Der AN stellt dem AG kostenlos die nötigen Lagerhölzer in Form von Kanthölzern bis zum Ende der Baumaßnahme zur Verfügung. Nach Maßnahmenende stellt der AG dem AN die Lagerhölzer zur Abholung bereit. Gleiches gilt für Transporthilfen, Lagerhilfen und Paletten. Anfallende Frachtkosten trägt der AN.

Anhänge:

Anhang 1 -TL rnv - Vignolanlagen

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan Lieferung Gleisbaustoffe O352/O351, M=1:500, 8 Blätter

Leistungsverzeichnis

Projekt: 30847 **GE Fernmeldeturm**
LV: 011 **Lieferung Gleisbaustoffe**

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.	Gleisanlagen O352				
1.1.	Gleisbiege- und Schienenteilungspläne Erstellen von Gleisbiege- und Schienenteilungsplänen im Maßstab 1:250 auf der Basis der im Lageplan Anlage 1 dargestellten Gleisanlagen und Achsberechnungen in Form von Textausdrücken, die nach Auftragserteilung beim AG abgerufen werden können. Vom AG vorgegebene Zwangsstöße sind bei der Erstellung der Gleisbiege- und Schienenteilungspläne zu berücksichtigen. In allen Planunterlagen sind die Gauss-Krüger-Koordinaten und die Stationen der Achshauptpunkte (UA, UE, BA, BE, WA, WE usw.) anzugeben. Die Schienenteilungspläne sind dem AG an dem folgenden Termin 22.01.2027 zur Genehmigung vorzulegen. Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gleisanlagen aus Vignolschienen, siehe Anhang 1. Anzubieten ist der Umfang der herzustellenden und zu liefernden Gleise.	1,00	Psch		
1.2.	Gerades Gleis R > 300 m, 49E1 Gerades Gleis R > 300 m, nicht vorgebogen, einschl. zugehöriger Übergangsbögen liefern aus Vignolschienen, Profil 49E1. Schienengüte R 260. Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gleisanlagen aus Vignolschienen, siehe Anhang 1.	1.515,00	m		
1.3.	Schwellen LiS 12 W - 49E1 Spannbetonschwellen Typ LiS 12 W, für Schienen 49E1 liefern. Die Anzahl der Schwellen ist für einen Schwellenabstand von 65 cm auf den endgültigen Lieferumfang der Gleise anzupassen. Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gleisanlagen aus Vignolschienen, siehe Anhang 1.	2.341,00	St		
1.4.	Gerade Spurrillenschienen R >300 m für Profil 49E1 Gerade Spurrillenschienen R > 300 m für Profil 49E1, Spurweite 1000 mm liefern. Ausführung nach Zeichnung und Achsberechnungen. Die Befestigungs-Bohrungen in der Spurrillenschiene sind				

Leistungsverzeichnis

Projekt: 30847 **GE Fernmeldeturm**
LV: 011 **Lieferung Gleisbaustoffe**

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	werkseitig herzustellen. Die Aufweitung des Rilleneinlaufs an beiden Enden aller 4 Spurrillenschienen beträgt 70 mm auf einer Einlauflänge von mind. 500 mm. Die Aufweitung ist werkseitig herzustellen. Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gleisanlagen aus Vignolschienen, siehe Anhang 1. Die Mengenangaben der Spurrillenschienen beziehen sich auf laufende Meter Schiene.	46,00 m		
Summe 1.	Gleisanlagen O352			

Leistungsverzeichnis

Projekt: 30847 **GE Fernmeldeturm**
LV: 011 **Lieferung Gleisbaustoffe**

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge	ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
2.	Gleisanlagen O351				
2.1.	Gleisbiege- und Schienenteilungspläne Erstellen von Gleisbiege- und Schienenteilungsplänen im Maßstab 1:250 auf der Basis der im Lageplan Anlage 1 dargestellten Gleisanlagen und Achsberechnungen in Form von Textausdrücken, die nach Auftragserteilung beim AG abgerufen werden können. Vom AG vorgegebene Zwangsstöße sind bei der Erstellung der Gleisbiege- und Schienenteilungspläne zu berücksichtigen. In allen Planunterlagen sind die Gauss-Krüger-Koordinaten und die Stationen der Achshauptpunkte (UA, UE, BA, BE, WA, WE usw.) anzugeben. Die Schienenteilungspläne sind dem AG an dem folgenden Termin 22.01.2027 zur Genehmigung vorzulegen. Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gleisanlagen aus Vignolschienen, siehe Anhang 1. Anzubieten ist der Umfang der herzustellenden und zu liefernden Gleise.	1,00	Psch		
2.2.	Gerades Gleis R > 300 m, 49E1 Gerades Gleis R > 300 m, nicht vorgebogen, einschl. zugehöriger Übergangsbögen liefern aus Vignolschienen, Profil 49E1. Schienengüte R 260. Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gleisanlagen aus Vignolschienen, siehe Anhang 1.	1.351,00	m		
2.3.	Schwellen LiS 12 W - 49E1 Spannbetonschwellen Typ LiS 12 W, für Schienen 49E1 liefern. Die Anzahl der Schwellen ist für einen Schwellenabstand von 65 cm auf den endgültigen Lieferumfang der Gleise anzupassen. Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gleisanlagen aus Vignolschienen, siehe Anhang 1.	2.089,00	St		
Summe 2.	Gleisanlagen O351				

Leistungsverzeichnis Zusammenstellung

Projekt: 30847 **GE Fernmeldeturm**
LV: 011 **Lieferung Gleisbaustoffe**

OZ	Kurztext	Betrag in EUR
LV	011	
1.	Gleisanlagen O352	_____
2.	Gleisanlagen O351	_____
Summe LV 011 Lieferung Gleisbaustoffe		_____
Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus		_____
in Höhe von 19,00 %		_____

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 7

_____	_____	_____
(Ort)	(Datum)	(rechtsgültige Unterschrift)

Vertragsgrundlagen

Als spätere Vertragsgrundlagen gelten in folgender Reihenfolge:

1. Das Bieter-/ und Verhandlungsgesichtsprotokoll sowie die Beantwortung von Bewerber-/ Bieterfragen (soweit vorhanden)
2. Die Besonderen Vertragsbedingungen für dieses Vergabeverfahren
3. Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Liefer- und Werkleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe“
4. Technische Lieferbedingungen für Gleisanlagen
5. Die weiteren Vergabeunterlagen inkl. Leistungsbeschreibung mit Anlagen
6. Das (letzverbindliche) Angebot des Auftragnehmers inkl. Sämtlicher auf gesonderte Anforderung vorgelegter oder nachgereichter Unterlagen, Konzepte, Skizzen, Nachweise, Erklärungen und Angaben
7. Die aktuell gültige Fassung der VOL/B
8. Die aktuell gültige Fassung des BGB

Besondere Vertragsbedingungen

- (1) Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass ausschließlich die Bedingungen des Auftraggebers gelten. Abweichende Regelungen in der Auftragsbestätigung sind automatisch unwirksam.
- (2) Die Zahlungsbedingungen betragen 30 Tage Netto.
- (3) Für die Ausführung der Leistungen gelten die nachstehenden Ausführungsfristen und Einzelfristen.

Liefertermine für Gleismaterial:
17.06.2027 bis zum 15.07.2027

Liefertermine für Schienenteilungspläne und Konstruktionszeichnungen:
22.01.2027

- (4) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den vereinbarten Liefertermin, so kann der Auftraggeber die Zahlung einer Vertragsstrafe fordern, der 0,15 % des jeweiligen Vertragspreises des verspäteten Lieferanteils pro vollendeten verspäteten Werktag beträgt. Die Vertragsstrafe ist auf einen Höchstbetrag von 5 % des Vertragspreises des jeweils verspäteten Lieferanteils beschränkt.

Infrastruktur

Technische Lieferbedingungen für Gleisanlagen

aus Vignolschienen

Mannheim, den 30.04.2026

Dokumentinformationen

Antragsteller:	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Erstellungsdatum:	01.03.2005
Bearbeiter:	Tugay Önal
Revisionsdatum:	30.04.2026
Dateiname:	20260430-TL rnv - Vignolanlagen.doc

Änderungsverwaltung

Art der Änderung	Datum	Name
Einfügen Quermaßstabelle EEf	03.05.2005	Koch
Redaktionelle Änderungen	17.05.2005	Reichenbacher
Weichenheizung, Baustösse schweisstechn. Vergütung	25.10.2005	Reichenbacher
Federzungen entfällt, Bezeichnung Schwellen aktualisiert, Radlenkerhöhe über GfT	04.05.2006	Reichenbacher, Klein, Koch
Abnahme, Zeichnungen, Schwellen	13.10.2006	Reichenbacher
Datenformat	06.12.2006	A.Böttger
Neue Bezeichnungen Euro-Norm 13674	28.02.2008	Reichenbacher
Anpassung an Euro-Norm	26.05.2008	Reichenbacher
Einfügen neuer Weichenschwellen	03.09.2008	Thielmann
Abnahme, Weichenschwellen	22.09.2008	Reichenbacher
Weichenschwellen Bezeichnung geändert	17.10.2008	Thielmann
Verschraubung Entgleisungsschutz auf Schwellen od. Stützen	29.10.2008	Reichenbacher
Beschreibung Weichenschwellen	17.11.2008	Thielmann
Abbrennstumpfschweißen	17.06.2009	Reichenbacher
Werkstoffqualitätsbezeichnung geändert	26.04.2010	Thielmann
Spannklemmen bei Spurrillenschiene	03.05.2011	Reichenbacher
Redaktionelle Änderungen und Änderung Stahlgüten	12.08.2013	Dommasch
Vignolschwellen geändert	11.07.2016	Dommasch
Anpassung Quermaßstabellen	15.11.2016	Dommasch
Eingelassene Zunge, Anlage 4.1	30.11.2017	Dommasch
Radlenkerhöhe angepasst Pkt. 2.4	05.08.2019	Önal
Abnahmesprache hinzugefügt, Pkt. 3 Ergänzung der Überlangen	09.12.2019	Önal
Pkt. 1 Angaben zu den Konstruktionsplänen und Abnahmen	06.05.2020	Önal
Ziffern der VDV Oberbaurichtlinien (Ausgabe 08/2018) aktualisiert Befestigung RO SKL 12 Pkt. 2.13	02.10.2020	Önal
Pkt. 3 Anschweißlasche ergänzt Anhang 5 Anschweißlasche für Weichensperrkreis	30.04.2021	Önal
Pkt. 2.9 Übergang zwischen Rillenschiene und Vignolschiene Erläuterung und Differenzierung der Übergangsschiene und Übergangsprofilierung	09.07.2021	Önal
Pkt. 2.1 Änderung des Wanderschutzes Pkt. 2.2 Herzstückbearbeitung präzisiert Pkt. 2.13 Änderung des Schutzmittels für die Holzschwellen Pkt. 2.15 Anpassung Schienengüte der Schutzschiene	30.04.2026	Önal

Inhalt

1. Allgemeines	4
2. Technische Ausführungen	7
2.1 Zungenvorrichtung	7
2.2 Herzstücke	7
2.3 Zwischenschienen in Weichenanlagen	8
2.4 Radlenker	8
2.5 Entgleisungsschutz	8
2.6 Weichenantrieb / Umstellvorrichtung	9
2.7 Weichenheizung	9
2.8 Gleise	9
2.9 Übergang zwischen Rillenschiene und Vignolschiene	9
2.10 Isolierstöße	10
2.11 Spurrillenschienen	10
2.12 Schienenauszugsvorrichtungen	10
2.13 Schwellen und Befestigungen für Weichen- und Kreuzungsanlagen	11
2.14 Schwellen und Befestigungsmaterial für Gleisanlagen	12
2.15 Werkstoffqualitäten	13
3. Weitere Ausführungsrichtlinien	14
4. Schweißungen, schweißtechnische Vergütungen für Flachrillenherzstücke	15
5. Spurführung gemäß Quermaßtabelle Stand Juni 2015	16

1. Allgemeines

Die Bauausführung unterliegt der Verordnung über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen (BOStrab), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO) und den Spurführungsrichtlinien (SpR) für eine Nennspur 1000 mm nach Betriebssystem S. Die Beschreibung der konstruktiven Ausführung ist die Grundlage der vertragsmäßigen Leistungserfüllung im Sinne der zugesicherten Eigenschaften und den anerkannten Regeln der Technik. Aufgrund des Bestandes und der Unterhaltung sind die beschriebenen Bauformen und Elemente vorzuziehen. Innovative Lösungen und der Einsatz anderer gleichwertiger Komponenten sind unter den Aspekten Wirtschaftlichkeit, Technik und Umwelt zulässig und erwünscht. Änderungsvorschläge sind in einem Alternativangebot mit Systembeschreibung und Zeichnungen als Anlage darzustellen.

Die Gleichwertigkeit anderer angebotener Produkte als in den Technischen Lieferbedingungen genannt, sind vom AN vor Auftragsvergabe nachzuweisen.

Die Gleiskonstruktionen werden aus Breitfußschienen 49 E 1 mit den festgelegten Konstruktionsprofilen, in den Varianten

- | | | |
|------|--|------------------|
| 1.1 | Betonschwellen mit Durchsteckverschraubung | → Weichenanlagen |
| 1.2 | Holzschwellen mit Rippenplatten | → Weichenanlagen |
| 2. 1 | Betonschwellenoberbau mit W – Befestigung | → Gleisanlagen |
| 2.2 | System Rheda City | → Gleisanlagen |

ausgebildet. Die Ausführungsform ist im Leistungsverzeichnis (LV) festgelegt. Die Geometrie der Gleisanlage ist den Planunterlagen zu entnehmen. Alle Planunterlagen besitzen nur für die Ausschreibung Gültigkeit.

Lagepläne sowie die erforderlichen Gleisberechnungen für die Erstellung der Gleiskonstruktionspläne sind vom Auftragnehmer (AN) nach der Auftragsvergabe bei der rnv GmbH (AG) anzufordern.

Genehmigung der Planunterlagen

Die Schienenteilungs- und/oder Konstruktionspläne der Anlage mit den relevanten geometrischen und technischen Baumaßen sind 2-fach mind. 14 Tage vor Fertigungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen sowie per E-Mail als pdf-Dokument zu verschicken. Neben den benannten Konstruktionsplänen sind Bauteilpläne (Zungenvorrichtungen, Herzstücke usw.) dem AG zur Prüfung 1-fach vorzulegen. Auf Verlangen des AG's sind weitere Exemplare der Planunterlagen für das Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Die Planunterlagen müssen die Mindestanforderungen und Vorgaben der aktuellen gültigen technischen Lieferbedingungen enthalten. Die Auslegung des Führungsprinzips je Gleis (Haupt- oder Nebenstrang) im Herzstückbereich ist im Konstruktionsplan zu benennen (Leitkantenführung, Fahrkanten- oder ambivalente Führung).

Pro Weiche/Konstruktion ist jeweils ein Konstruktionsplan zu erstellen. Bei jeglichen Abzweigen sind zu den einzelnen Konstruktionsplänen zusätzliche Pläne zu erstellen, indem die Gesamtanlage (z.B. Gleisdreieck, zweigleisiger Abzweig, u.Ä.) in einem Plan samt unten aufgeführten Angaben ersichtlich ist.

Weitere Informationen auf den Planunterlagen:

- Bauteilgewichte
- Anschlagpunkte
- Detail der Befestigungen
- Kammerfüllelemente/ Isolation der Anlage

Bei Schienenlieferungen sind Biege- und Schienenteilungspläne gemäß dem LV zu erstellen. Die Biege- und Schienenteilungspläne sind 2-fach vor Fertigungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen sowie per E-Mail als pdf-Dokument zu verschicken.

Folgende Angaben müssen mindestens den Planunterlagen zu entnehmen sein:

- Stationierungen (Bauanfang, Bauende, Gleishauptpunkte [Bogenanfang, Bogenende])
- Längenvermaßung (Schienenlänge)
- Schienennummerierung
- Spurweite
- Schienengüte
- ggf. Schwellenteilung (wenn mit im LV)

Soweit nicht anders im LV genannt, sind 1 Monat vor Lieferung die genehmigten Biege- und Schienenteilungspläne 4 Lichtpausen und auf Datenträger im Datenformat DGN (MS V8) bzw. DWG (AutoCAD 2009) und als pdf-Dokument zu übergeben. Eine andere Datenform ist mit dem AG abzustimmen.

Die Lage der Schienenstöße ist vor der Ausführung mit dem AG abzustimmen. Mehraufwand für die Änderungen der Lage der Schienenstöße und Anpassung der Planunterlagen wird nicht gesondert vergütet.

Der AG behält sich 2 Wochen für die Prüfung der eingereichten Pläne vor.

In allen Planunterlagen sind Gauß-Krüger Koordinaten und Stationen der Gleishauptpunkte (Bogenanfang, -ende, Weichenanfang, -ende, Radenwechsel etc.) anzugeben.



Abnahme

Die „Anlagen“ sind zur Abnahme im Lieferwerk komplett aufzulegen. Eine Teilmontage ist vorab mit dem AG abzustimmen und kann vom AG abgelehnt werden.

Sofern im LV nicht anders genannt, schließt der Begriff „Anlage“ alle Konstruktionen sowie die Verbindungsschienen ein.

Der Abnahmetermin ist einvernehmlich zwischen dem Lieferanten und der rnv GmbH zu vereinbaren. Die Abnahme hat spät. 14 Tage vor dem geplanten Liefertermin zu erfolgen. Mögliche Kosten für die Zwischenlagerung bis zum vereinbarten Liefertermin gehen zu Lasten des AN und sind in die entsprechenden Einheitspreise der Positionen einzurechnen. Die rnv GmbH behält sich vor, vom AN vorgeschlagene Abnahmetermine in die Folgeweche (max. sieben Kalendertage) des geplanten Abnahmetermins zu verschieben. Die entstehenden Kosten für die Abnahme sind in die EP's einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Abnahme erfolgt in deutscher Schrift und Sprache.

Die in unserer Spurführungstabelle festgelegten Herstellungstoleranzen haben Vorrang. Die übrigen Baulöcher ergeben sich aus der VDV – Richtlinien OR 10.4.6 – Z1, jeweils in der aktuellen Fassung.

Für die Auftragsausführung kommen grundsätzlich die Oberbau – Richtlinien (OR) mit den Oberbau – Zusatzrichtlinien (OR – Z) des VDV und das Weichenhandbuch „Weichen, Kreuzungen, Gleisverbindungen aus rillenlosen Schienen“ (Normweichen) des VDV / FW sowie für Schienen die DIN EN 13674 in der jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung.

Der Lieferumfang einschließlich Zubehör ist im beiliegendem Leistungsverzeichnis aufgeführt. Die Einzelheiten sind in den technischen Ausführungen beschrieben.

Unterlagen zur Abnahme

Bei der Abnahme sind die Anlagenpläne in 4 Lichtpausen und auf Datenträger im Datenformat DGN (MS V8) bzw. DWG (AutoCAD 2009) und als pdf-Dokument vorab zu übergeben. Eine andere Datenform ist mit dem AG abzustimmen.

- Werkseitiges Abnahmeprotokoll gemäß VDV – Richtlinie OR 10.4.6 – Z1 für Weichen mit rillenlosen Schienen.
- Materialzeugnisse der eingesetzten Schienen.

2. Technische Ausführungen

2.1 Zungenvorrichtung

Die zur Ausführung kommende Form mit Federzunge oder Federschienenzunge ist mit dem AG abzustimmen.

Die Backenschienen als Regelschienen 49 E 1 sind mit entsprechenden Zungenstützen auszuführen. Die Zungenstützen sind einzupassen.

Die Zungen sind ausschließlich als eingelassene Zungen herzustellen. Die Fahrflankenneigung ist zur Optimierung des Radschienekontakt in 6:1 herzustellen.

Der Einsatz von Witec- Zungen ist zulässig. Die Länge der Beischrägung ist allerdings auf die steilen Stirnkränze mit Kuppenabrundung von R3 anzupassen und entsprechend zu verlängern.

Wanderschutz aus geschweißter Kastenkonstruktion (siehe Anhang 4.2). Falls seitens des Lieferanten eine andere Art von Wanderschutz angeboten wird, ist dies während der Erstellung der Konstruktionszeichnung und vor Beginn der Produktion abzustimmen. Die Bohrungen für das Antriebs- und Zungeprüfergestänge sind entsprechend der Umstellvorrichtung / des Weichenantriebes des LV's vorzusehen.

Die Zungen sind mit Zungenrollvorrichtungen AUSTROROLL, EKOS oder gleichwertig auszurüsten.

Ausrüstung der Zungenvorrichtung mit Backenschienenverspannung IBAV (Spannbügel Ssb 3).

Zungenvorrichtungen mit Federschienenzungen (Fsch)

Baulänge und geometrischer Aufbau nach Normweiche, Federschienenzunge hergestellt aus Zungenprofil 49 E1A1 und mittels Abbrennstumpfschweißen angeschweißten Anschlussschienen 49 E 1, mit Sicherheitslaschen am Schweißstoß.

Zungenvorrichtungen mit Federzungen (Fz)

Zunge aus durchgehendem Zungenprofil 49 E1A1 mit langer Ausschmiedung oder angeschweißtem Schmiedestück, Schweißstoß auf dem ersten Stützpunkt nach dem Federbereich gesichert verspannt.

2.2 Herzstücke

Die Ausführung der Herzstücke (Flach- oder Tiefrille) wird definiert durch Spurführungstabelle und Spurführungsrichtlinie. Der AG behält sich jedoch eine Entscheidung im Einzelfall vor.

Einfaches Herzstück (starre Ausführung)

Als Normalausführung kommen Blockherzstücke zum Einsatz, hergestellt mit einteiliger Blockspitze, an der Spitze angeschweißte Futterstücke und elektrisch stumpf angeschweißte Regelschienen. Die Flügelschienen werden mit Schrauben (DIN 931 Güte 10.9) und Muttern (DIN 934 Güte 10) unter Verwendung von winkelausgleichenden Unterlagen mit der Spitze hochfest verschraubt. Die Schraubenverbindung ist so zu dimensionieren, dass während der Liegedauer der Weiche eine ausreichende Restklemmkraft vorhanden ist. Die Gestaltung der Einläufe erfolgt nach Normweichenvorgaben. Die Herzstückspitzenbearbeitung für Tiefrille erfolgt nach dem Prinzip der natürlichen Absenkung [siehe hierzu auch die TL rnv Rillenanlagen].

Bewegliche Herzstücke

Federnd-beweglich geteilte Spitze mit Stoßstelle im Strang laut Festlegung im LV; Gleitplatten aus verschleißwiderstandsfähigem Sonderbaustahl (XAR 400 oder gleichwertig), mit einer Härte von 360 - 440 HB. Sicherung der Spitzen gegen Bruch der Verschraubung; Vorbereitet für den Einbau von bauseitigen Umstellvorrichtungen Siemens S700; 2 Stück Anschweißenden an Rippenplatten für Trageisen der Umstellvorrichtung; vorbereitet für Einbau von Weichenheizung (Heizstab); 1 Klammerspitzenverschluß einschl. Verschlußstücken, isolierter Schieberstange und Bockstange (inkl. Anschluß) an die Umstellvorrichtung

Die direkte Beschaffung der Heizeinrichtung durch das Weichenwerk, die Beistellung durch den AG an das Weichenwerk mit Vormontage oder die bauseitige Beistellung mit Einbau ist im LV festgelegt.

Flachrillenherzstücke

In kleinbogigen Anlagen (große Rillenweiten, steile Herzstückwinkel) müssen u. U. die Herzstücke in Flachrille vorgesehen werden. In diesem Fall kommen die Profile der Rillenschienenweichen zur Anwendung in Blockkonstruktion aus Blockschiene 310 C 1 mit angeschweißten Anschlußschienen 105 C 1. Die Grundschenkellängen betragen 2000 mm. Die Übergänge an 49 E 1 gemäß Punkt 2.9.

2.3 Zwischenschienen in Weichenanlagen

Zwischenschienen in kurzen Längen sind zu vermeiden. Grundsätzlich ist eine Reduzierung der Schweißstöße anzustreben.

2.4 Radlenker

Radlenkerprofil 33 C 1, das Profil wird 16 mm über GFT angebracht, geometrischer Aufbau der Leiteinrichtung in Bezug Einläufe und Führungsbereiche nach Normweichenvorgaben, in nicht normalen Weichen- und Kreuzungskonstruktionen ist eine sinngemäße Ableitung vorzunehmen, Radlenker bei Verschleiß durch Hinterlegen von Ausgleichsblechen nachstellbar.

Ausrüstung der Radlenkerbereiche mit Fahrschienenverspannung IFaV (Spannbügel Ssb 2).

Alle Schraubverbindungen sind kraftschlüssig, reversierbar und selbstsichernd zu konstruieren und anzubringen.

2.5 Entgleisungsschutz

Die Ausführung erfolgt nach OR 6.1.14 mit einem Radlenkerprofil 33 C 1 (UIC 33). Das Profil wird 16 mm über GFT angebracht. Die Anbringung erfolgt durch Radlenkerböcke auf jeder Schwelle oder Stützpunkt. Entgleisungsschutz bei Verschleiß durch Hinterlegen von Ausgleichsblechen nachstellbar.

Die Enden der Radlenkerprofile sind in geschraubter Ausführung mit Laschenlöcher inkl. Laschen, Schrauben, Mutter und sonstigem Kleineisen auszuführen.

Die Regellänge beträgt 10-15 m, die Rillenweite beträgt 65 mm.

Alle Schraubverbindungen sind kraftschlüssig, reversierbar und selbstsichernd zu konstruieren und anzubringen.

2.6 Weichenantrieb / Umstellvorrichtung

Die Angaben im LV für die Art, den Einsatz und Lieferung der entsprechenden Stellsysteme in den Weichen sind zu beachten. Wenn im LV nicht anders genannt, ist die direkte Beschaffung der Stellsysteme durch das Weichenwerk vorzusehen. Optional behält sich der AG vor, die Beistellung durch den AG an das Weichenwerk mit Vormontage oder die bauseitige Bereitstellung mit Einbau durchzuführen. Dies wird im LV gesondert erwähnt.

Im Werk eingebaute Antriebe sind bei der Abnahme so einzubauen, dass die Weiche durch den Antrieb mechanisch verstellbar ist.

2.7 Weichenheizung

Die direkte Beschaffung der Heizeinrichtung durch das Weichenwerk, die Beistellung durch den AG an das Weichenwerk mit Vormontage oder die bauseitige Beistellung mit Einbau ist im LV festgelegt. Die Heizeinrichtung ist als innenliegende Backenschienenheizung vorgesehen.

2.8 Gleise

Schienen haben Regellängen von 15 m. Zusätzliche Schnitte an der Innenschienen von gebogenen Gleisen werden nicht zusätzlich vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Schienen mit Radien 300 m sind verdrehfrei und gleichmäßig vorzubiegen, der AG behält sich jedoch eine Einzelfallentscheidung vor.

Schienen mit Radien > 300 m sind, wenn im LV nicht gesondert aufgeführt, nicht vorzubiegen.

Bei Übergangsbögen erfolgt eine detaillierte Beschreibung im LV.

Schweißstöße sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Schienen sollten eine Mindestlänge von 6,50 m nicht unterschreiten.

Als vorgebogene Schienen gelten Schienen, die aufgrund von Bögen bzw. Übergangsbögen den Fertigungsprozess des Biegens ganz oder teilweise durchlaufen.

2.9 Übergang zwischen Rillenschiene und Vignolschiene

Übergangsschienen sind, wenn nichts anders im Leistungsverzeichnis beschrieben durch ein geeignetes und zugelassenes Schweißverfahren werkseitig herzustellen (sog. Übergangsschweißstoß von Rillenschiene auf Vignolschiene). Für den Übergang von rillenlosen Schienen 49 E 1 auf Rillenschienen 59 R 2 / 60 R 2 ist eine Übergangsprofilierung nach OR 4.4 - Z 1 mit entsprechendem Rilleneinlauf herzustellen.

Die Verkröpfung ist mittels Stauchung herzustellen. Die Anordnung eines zusätzlichen Schweißstoßes ist im Normalfall nicht vorgesehen. Die Mindestlänge der Anschlussschienen beträgt 7,5 m je Richtung Vignol- und Rillenschiene. Abweichungen sind bei Angebotsabgabe dem AG mitzuteilen. Die Aufbiegung des Rillenkopfes zur Gleisachse darf keine weitere Absenkung erfahren. Der Keil im Rillengrund ist allseitig zu verschweißen, der Rillenboden ist auszuschleifen.

Falls im LV nichts anderes beschrieben, sind die Übergangsprofilierungen/Umpprofilierung (Profilübergang 49E1 auf 60 R2 nach OR 4.4-Z1) inkl. Anschlussschienen in die LV-Positionen der Übergangsschienen einzukalkulieren. Der o.g. werkseitige Übergangsschweißstoß ist ebenfalls einzukalkulieren.

Übergangsprofilierung: Falls im LV nur eine Übergangsprofilierung/Umprofilierung von Rillenschienen (üblicherweise 60 R2) auf rillenlosen Schienen (49 E1) gefordert wird, ist eine reine Umprofilierung nach der Anschlussschiene herzustellen und zu liefern. Die Vorgaben der OR 4.4. - Z1 sind einzuhalten.

2.10 Isolierstöße

Geklebte Isolierstöße der Bauart S mit 45° - Schrägschnitt durch die ganze Schiene gem. Oberbau-Zusatzrichtlinie OR 6.2. Die Lage der Isolierstöße kann den Planunterlagen entnommen werden. Die elektrischen Eigenschaften müssen den Vorschriften der Deutschen Bahn AG entsprechen.

Isolierstöße sind mit einer Mindestschienenlänge von 6,00 m vorzusehen.

2.11 Spurrillenschienen

Neu gewalzte Spurrillenschiene 49 E 1 passend zu SKL- bzw. K-Oberbau, mit einer Rillenweite von 42 mm (14 mm unter GFT), Normallänge 15 m, an den Enden angeflacht, inkl. Befestigungsmaterial Spurrillenschraube 1122 x 90 mit Mutter und doppeltem Federring Fe6. Die Lochung der Befestigung ist alle 1.000 mm herzustellen (16 Loch auf 15 m). Die Aufweitung des Rilleneinlaufs beträgt 70 mm auf einer Einlauflänge von mind. 500 mm.

Spurrillenschienen mit $R < 300$ m sind vorzubiegen. Bei Übergangsbögen erfolgt eine detaillierte Beschreibung im LV.

Bearbeiten der Spurrillenschiene 49 E 1 zur Erreichung der Rillenweite von 42 mm wird nicht gesondert vergütet.

2.12 Schienenauszugsvorrichtungen

Der Schienenauszug 49 E 1 weist das Konstruktionsprinzip bewegliche Backenschiene und Zunge zum Abbau der Längskräfte in der Konstruktion infolge von Temperaturschwankungen auf. Die Baulänge ist 5000 mm im zusammengedrückten Zustand, der Arbeitsbereich +/- 250 mm. Die Befestigung erfolgt auf 9 Betonschwellen.

Konstruktionsmerkmale: geringe Spurerweiterung unter Auszugsbedingungen durch gebogenen Zungenanschlag, Backenschiene mit Anschlagstuhlstützung und zusätzlicher Stützleiste, Zunge auf beweglicher Plattenlagerung mit Klemmplattenbefestigung, Konstruktion hochfest verschraubt, mit Neigungsplatten 1:40 und Kunststoffzwischenlagen auf Betonschwellen mit dem kompletten Befestigungsmaterial, Lieferung mit Rückstromlängsverbinder mit Querschnitten mit min. 120 qmm (Cu 407 HNF), Bohrung an der Schiene System Cembre, Kennzeichnung der Nullstellung durch Körnerschlag.

Bei Brückenauszügen können modifizierte Auszugsvorrichtungen nach den o.g. Konstruktionsmerkmalen zur Ausführung kommen. Die Hauptmaße und die erforderliche Auszugslänge sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die Zunge muss zu Montagezwecken abgerückt werden können.

2.13 Schwellen und Befestigungen für Weichen- und Kreuzungsanlagen

In der Regelausführung werden Weichen- und Kreuzungsanlagen mit Betonschwellen ausgeführt. Abweichungen werden im LV aufgeführt.

Betonschwellen und Befestigungsmaterial für Weichen- und Kreuzungsanlagen

Für Betonschwellen gelten die techn. Lieferbedingungen der VDV-Oberbau-Richtlinien OR 6.3.3. Zum Einsatz kommen Weichenschwellen mit Durchsteckverschraubungen M27, für die Betongüte und die Fertigung gilt die DBS 918 143 der DB AG. Die Elastizität der Kunststoffzwischenlager wird im LV geregelt.

Weichenschwelle 160-1000

Spannbetonweichenschwellen 160-1000 für Schotteroberbau nach Anlage 4.4, Länge 1,8 bis 4,6 m, längere Schwellen sind mit Verbindungsplatten herzustellen, Breite 0,294 m, Höhe 0,160 m, Gewicht ca. 111 kg/m, einschl. Durchsteckverschraubungen M27, Koordinaten der Durchsteckverschraubungen mit einem Mindestabstand von 224 mm vom Schwellenkopf und Längen der Schwellen nach Spezifikation des Weichenwerkes, mit komplett im Weichenwerk vormontierter Schienenbefestigung und elastischen Kunststoffzwischenlagen (Mindesteinfederung siehe Angaben im LV), mit folgendem Befestigungsmaterial je Schwelle:

- 2 Rippenplatten SRP 1 b,
- 4 Spannklemmen Skl 12,
- 2 Hakenschrauben Hs 32 – 55 mit Unterlegscheiben Uls 6,
- 4 Sechskantschrauben M27 mit Tellerfeder,
- 4 Durchsteckverschraubungen,
- 2 Zwischenlager Zw 664,
- (andere, gesonderte Elastizitäten sind ggfs. im LV genannt),

Gitterträger Weichenschwelle GWS 05 –M24

für Monolithische Feste Fahrbahnen, Breite 0,293 m, Höhe 0,183/0,135 m, Gewicht ca. 105 kg/m, Spindelbuchsen, mit komplett vormontierter RO SKL12 Schienenbefestigung, elastischen Kunststoffzwischenlagen, Justierschrauben und Aufstandsblechen.

Die Elastizität der Kunststoffzwischenlager wird im LV geregelt.

Holzschwellen und Befestigungsmaterial für Weichen- und Kreuzungsanlagen

Schwellen nach UIC 863 V und OR 13.2 in der Holzart Eiche, Form I, Gruppe 3, mit Typ Tanasote S 40 oder Sleeper Protect– Imprägnieröl imprägniert. Die Schutzmittel sind kreosotfrei anzuwenden.

, Schwellenteilung nach Normweichenvorgaben 600, jedoch nicht kleiner als 550 und größer als 750, und, mit allen erforderlichen normalen und anormalen Rippenplatten einschließlich Montage auf den Schwellen, mit folgendem Befestigungsmaterial je Normalstützpunkt:

- 2 Spannklemmen Skl 12 bzw. KpO 6,
- 2 Hakenschrauben Hs 32 – 55 bzw. Hammerkopfschraube mit Unterlegscheiben Uls 6,
- 4 Schwellenschrauben Ss 8 – 160 mit Federringe Fe 6,
- 1 Zwischenlage Zw 01 / 01 (664 a) 165/180 x 123 x 6.

2.14 Schwellen und Befestigungsmaterial für Gleisanlagen

Spannbetonschwelle für Vignolschienen 49 E 1

Spannbetonschwelle mit W-Befestigung, Länge 1,80 m, Breite 0,22 m, Höhe Schienenaufleger 150 / 157 mm, Gewicht ca. 130 kg, Betongüte C 50 / 60, mit einer Grundspur von 1.000 mm, für Vignolschienen 49 E 1 mit 125 mm Fußbreite, Neigung im Schienenlager 1:40, mittlerer Schwellenabstand 650 mm, mit folgender vormontierter W-Befestigung:

- 4 Kunststoffdübel Sdü 25,
 - 4 Schwellenschrauben Ss 35 mit Unterlegscheiben Uls 7,
 - 4 Spannklemmen Skl 14,
 - 4 Winkelführungsplatten Wfp 14K,
 - 2 Kunststoffzwischenlagen Zw 686a
- (andere, gesonderte Elastizitäten sind ggfs. im LV genannt).

Beim Einsatz von Entgleisungsschutz sind zugehörige Bohrungen für das Anbringen der Radlenkerböcke vorzusehen. (Anhang 4.3)

Zweiblockschwellen System Rheda City

TB/ZB 1.000 W 49 E 1 für Schiene 49 E 1, Länge ca. 1,62 m, Gewicht ca. 95 kg komplett mit vormontierter W 14 Schienenbefestigung und elastischer Zw, Justiereinrichtung (jede 3. Schwelle), Aufstandsbleche und Justierschrauben, Druckverteilungsplättchen (DVP) zum Auflegen zwischen Skl und EISU. Wenn im LV nicht anders beschrieben inkl. Schienenkammerelemente (KEG) für Rheda City Grün mit Kreuzstoß, elektrisch isolierende Schienenfußummantelung (EISU) für Rheda City Grün (Mindesteinfederung siehe Angaben im LV).

2.15 Werkstoffqualitäten

Alle Teile sind aus neuem Material herzustellen. Zungenschienen werden nicht schweißtechnisch behandelt. Die Schienenstähle werden durch die folgenden chemischen und mechanischen Eigenschaften definiert, die in den Kurzbezeichnungen zusammengefasst sind:

Werkstoffeigenschaften:

Stahlgüte R260

Chem. Zusammensetzung: C: 0,62-0,80 %; Si: 0,15- 0,58 %; Mn: 0,7- 1,2%; $P_{\max}$: 0,025 %; $S_{\max}$: 0,025 %; $Cr_{\max}$: 0,15 %; $V_{\max}$: 0,03 %

Mechanische Werte: R_m : min 880 MPa; A_5 : min 10 %; Härte: 260-300 HB

Stahlgüte R 350HT

Chem. Zusammensetzung: C: 0,72-0,80 %; Si: 0,15- 0,58 %; Mn: 0,7- 1,2%; $P_{\max}$: 0,020 %; $S_{\max}$: 0,025 %; $Cr_{\max}$: 0,15 %; $V_{\max}$: 0,03 %

Wärmebehandlung: Nach Walzen ist der Fahrkopf zu perlitisieren

Mechanische Werte: R_m : min 1175 MPa; A_5 : min 9 %; Härte: > 350 HB

Regelschienen

- Regelschienen 49 E 1 in R260.

Gleiskonstruktionen/ Sonderschienen

- Backenschiene: R260 (alternativ R350 HT)
- Flügelschiene: R260 (alternativ R350 HT)
- Zungenanschluss- und Anschweißschienen im Herzstück: R260 (alternativ R350 HT)
- Zwischenschienen: R260 (alternativ R350 HT)
- Schienen für Auszugsvorrichtungen: R260 (alternativ R350 HT)
- Herzstückspitze in R260 (alternativ R350 HT)
- Zungenschiene 49 E1A1 in R260 (alternativ R350 HT)
- Radlenker 33C1 (UIC 33) in R320cr
- Spurrillenschienen E 355
- Schutzschiene 33C1 in R320Cr
- Plattenmaterial mind. E 295.

3. Weitere Ausführungsrichtlinien

- Montage-, Transport-, Lade- und Lagerhilfen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.
- Die Stoßlücken betragen 4 mm.
- Die Stöße müssen bei der Abnahme spannungsfrei liegen.
- Eine Schienenendlochung der Schienen, Weichen, Kreuzungen ist für provisorische Baustellenverlaskung 211 / 62,5 / 30 vorzusehen.
- Die Lieferung erfolgt ohne Laschen und Zubehör.
- Keine Stoßanordnung im Wechsel der Trassierungselemente Bogen / Gerade. Die Stöße sind 1000 mm in der Geraden vorzusehen, keine Stoßanordnung im Radlenkerbereich (mind. 30 cm vom Radlenker entfernt).
- Angearbeitete und sich berührende Flächen sind nach der Abnahme mit Rostschutzfarbe zu streichen.
- **Wenn nicht anders im LV beschrieben und aus technischen Gründen nicht anders möglich, sind Gleiskonstruktionen in einem Stück montiert und in Werk verschweißt zu liefern.**
- Anlagenteile, insbesondere Zungenvorrichtungen, sind nach Möglichkeit komplett montiert zu verladen. Im Einzelfall ist mit dem AG eine Abstimmung durchzuführen. Grundsätzlich ist eine Reduzierung der Baustellenstöße anzustreben.
- Weichenteile, Schienen, Schwellen usw. sind vor Versand in Übereinstimmung mit den Verlegeunterlagen ausreichend zu kennzeichnen, um die Montage vor Ort zu erleichtern.
- Körnerschläge sind 250 mm von Stoßmitte vorzusehen.
- Falls im LV nichts anderes beschrieben, sind die Schienen an den Bauenden/Bauabschnitten mit Überlängen von 250mm vorzusehen und einzukalkulieren.
- Zwischen dem elektr. Weichenantrieb und Weichenheizungskasten ist eine Anschweißlasche vorzusehen (siehe Anhang 5). Die Lasche kann sowohl am Steg als auch am Schienenfuß befestigt werden. Jedoch sollte der Schienenfuß bevorzugt werden.
 - Falls im LV nichts anderes beschrieben, sind die Laschen nur im BOStrab-Bereich vorzusehen.

4. Schweißungen, schweißtechnische Vergütungen für Flachrillenherzstücke

Die Schienenschweißungen müssen nach der VDV-Schrift 609 in der jeweils aktuellen Fassung ausgeführt werden. Diese Vorschrift gilt auch für die Zulassung der Lieferwerke.

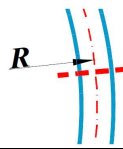
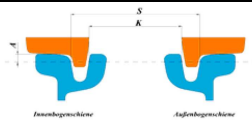
Wenn im LV gefordert, ist die Ausführung von schweißtechnischen Vergütungen (Vollschweißung) an Fahr- und Leitkanten nach VDV – Richtlinien OR 14.3.3 – Z 1, Bl. 01 – 13, Ausgabe Dez. 1995 und der VDV OR 10.1.10.4 auszurichten sowie Rillenbodenvergütung gemäß OR 10.1.10.4 schweißtechnisch zu vergüten. Als Schweißzusatzwerkstoff ist 1.4370 vorzusehen. Im Angebot sind der Einsatz und die Art des Schweißzusatzwerkstoffes anzugeben. Die Vergütungen sind bei Baustößen vor und hinter dem Stoss auf einer Länge von je 150 mm zu unterbrechen.

5. Spurführung gemäß Quermaßstabelle Stand Juni 2015

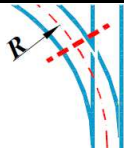
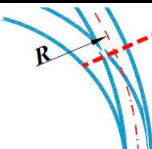
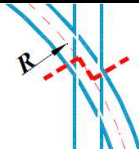
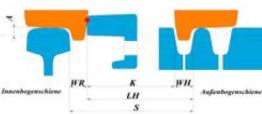
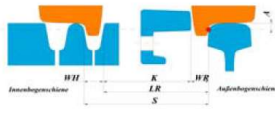
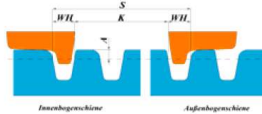
Aufgrund der besonderen Rad / Schiene – Verhältnisse besteht ein spezielles Spurführungssystem für das Gebiet der VBL GmbH / MVV Verkehr GmbH / RHB GmbH bzw. für das Gebiet der HSB AG. Die relevanten Gleisquermaße mit den Fertigungstoleranzen enthalten die beiliegenden Tabellen (Anhang 1 (1.1 und 1.2) und Anhang 2 (2.1 und 2.2)). **Die Ausführungsart der Herzstücke definiert sich über die im Anhang 3 dargestellte Grafik und ist analog dem dargestellten Anwendungsbeispiel abzuleiten.**

In Fällen einer dichten Reihung von wechselseitig im linken und rechten Strang folgenden Herzstücken, kann es zur Sicherung des Fahrkomforts, Senkung von Stoßkräften und Minderung des Verschleißes sinnvoller sein, einen kontinuierlichen Fahr- und Leitkantenverlauf vorzuziehen und auf Werte für Ambivalente Führung zurückzugreifen, allerdings unter Beachtung der Probleme führungsloser Strecken. Gleiches ist ebenfalls anzuwenden, um den Einsatz von Flachrillenherzstücke zu vermeiden. Die Messebene beträgt 14 mm unter GFT.

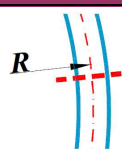
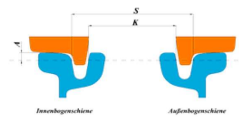
Anhang 1.1 Quermaße für Gleise aus Vignolschienen mit 13 mm Kopfradius – gültig außerhalb Netz der HSB –

Soll- und Betriebs-Maße für die Gleisanlagen im Schienennetz der Rhei-Neckar-Verkehr GmbH, *** AUSSER HEIDELBERG ***							Stand: Juni 2015	
Tabelle A: Streckengleis 60R2 / 59R2 oder 49E1 (S49)								
Gültigkeitsbereich:						Spurweiten-Meßebeine [mm]: -14		
Fahrzeuge in die nur Fahrwerke mit 2 Radsätzen im Abstand von 1.700-1.900mm eingebaut sind. Die Räder sind mit einer Welle verbunden. Raddurchmesser: 690-510 mm, Radprofil neu P-3-101276-C, Radprofil verschlissen mit Mindest-Spurkranz-Breite =15 mm, Radrückenabstand 947 bis 951mm						Fertigungstoleranzen [mm]:		
*** Für Fahrzeuge mit EEF gilt: Fzg kann im Bth Möhlstr. bewegt werden. Fzg kann auf Überführungsstrecken fahren. Herzstücke im geraden Strang können ohne Einschränkungen befahren werden***						Spurweite S [mm]:		+ 2 / - 1
1. Leitflankenführung		2. Fahrflankenführung				3. Ambivalente Führung		
								

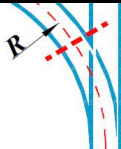
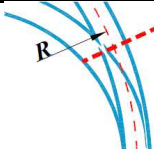
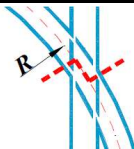
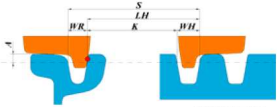
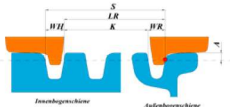
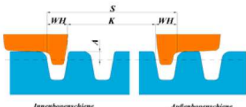
Anhang 1.2 Quermaße für Gleiskonstruktionen aus Vignolschienen mit 13 mm Kopfradius – gültig außerhalb Netz der HSB –

Soll- und Betriebs-Maße für die Gleisanlagen im Schienennetz der Rhei-Neckar-Verkehr GmbH, *** AUSSER HEIDELBERG ***								Stand: Juni 2015			
Tabelle C: Weichen und Kreuzungen, 49E1 ,Radlenker 16 mm über GFT											
Gültigkeitsbereich: Fahrzeuge in die nur Fahrwerke mit 2 Radsätzen im Abstand von 1.700-1.900mm eingebaut sind. Die Räder sind mit einer Welle verbunden. Raddurchmesser: 690-510 mm, Radprofil neu P-3-101276-C, Radprofil verschlissen mit Mindest-Spurkranz-Breite =15 mm, Radrückenabstand 947 bis 951mm ***Für Fahrzeuge mit EEF gilt: Fzg kann im Bth Möhlstr. bewegt werden. Fzg kann auf Überführungsstrecken fahren. Herzstücke im geraden Strang können ohne Einschränkungen befahren werden***						Spurweiten-Meßebeine [mm]: -14					
						Fertigungstoleranzen [mm]:					
						Spurweite S [mm]:		+ 1 / - 1			
						Rillenweite Radlenker W _R [mm]:		+ 1 / - 0			
						Rillenweite Herzstück W _H [mm]:		+ 1 / - 0			
1. Leitflankenführung				2. Fahrflankenführung				3. Ambivalente Führung			
Merkmal: HS an der Außenbogenschiene Geeignet für: EH von Einfachen Weichen, Außenbogenweichen, Innenbogenweichen (nur Zweigleis) und EH von Kreuzungen				Merkmal: HS an der Innenbogenschiene Geeignet für EH von Innenbogenweichen (nur Stammgleis)				Merkmal: Keine ausgeprägte Führung: Geeignet: Doppelte Herzstücke in Kreuzungen, EH im geraden Gleis, EH wenn der Abstand zweier gegenüberliegender HS in Längsrichtung kleiner 1900 mm ist			
											

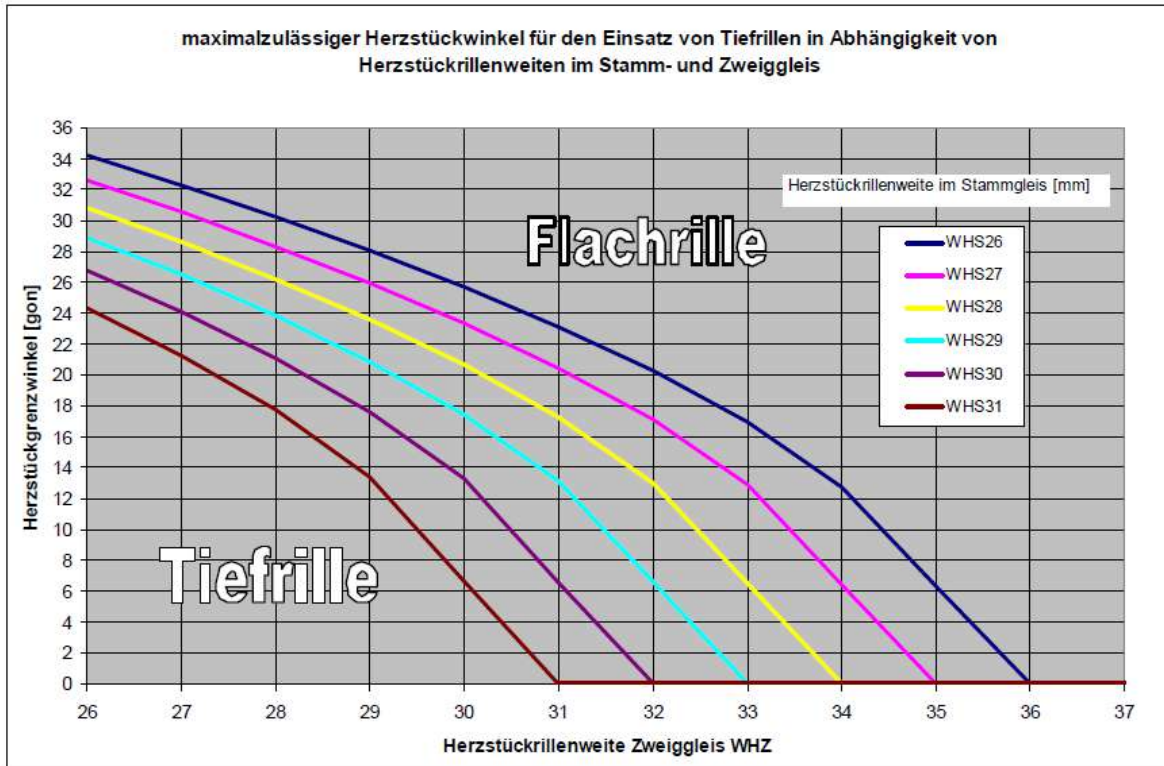
Anhang 2.1 Quermaße für Gleise aus Vignolschienen mit 13 mm Kopfradius – gültig im Netz der HSB –

Soll- und Betriebs-Maße für die Gleisanlagen im Schienennetz der Rhei-Neckar-Verkehr GmbH, *** NUR HEIDELBERG ***										Stand: Juni 2015	
Tabelle A: Streckengleis 60R2, 59R2 (für R $\leq$ 50m) oder 49E1											
Gültigkeitsbereich: Fahrzeuge des Typs: RNV6 (Z), RNV8 (Z), GTN6, GTN8, MGT6Z (EEF), Achsabstand: 1.700-1.900 mm (EEF=6.250 mm), Raddurchmesser: 690-520 mm, Radprofil neu P-3-101276-C, Radprofil verschlissen mit Mindest-Spurkranz Breite = 15 mm, Radrückenabstand 948 mm +1/-1 bis 950 mm +/-1								Spurweiten-Meße Ebene [mm]:		-14	
								Fertigungstoleranzen [mm]:			
								Spurweite S [mm]:		+ 2 / - 1	
1. Leitflankenführung				2. Fahrflankenführung				3. Ambivalente Führung			
											

Anhang 2.2 Quermaße für Gleiskonstruktionen aus Vignolschienen mit 13 mm Kopfradius – gültig im Netz der HSB –

Soll- und Betriebs-Maße für die Gleisanlagen im Schienennetz der Rhei-Neckar-Verkehr GmbH, *** NUR HEIDELBERG ***							Stand: Juni 2015				
Tabelle B: Weichen und Kreuzungen Tiefrille (60R2 oder 59R2 bei Radius < 50 m, Vignol (49E1), Flachrille neu TF =16 mm, verschlissen TF = 20 mm											
Gültigkeitsbereich: Fahrzeuge des Typs: RNV6 (Z), RNV8 (Z), GTN6, GTN8, MGT6Z (EEF), Achsabstand: 1.700-1.900 mm (EEF=6.250 mm), Raddurchmesser: 690-520 mm, Radprofil neu P-3-101276-C, Radprofil verschlissen mit Mindest-Spurkranz Breite = 15 mm, Radrückenabstand 948 mm +1/-1 bis 950 mm +÷-1 Radlenker für Vignolanlagen auf 0 mm über GFT, bearbeitet mit 1:6 Flankenneigung							Spurweiten-Meßebeane [mm]:		-14		
							Fertigungstoleranzen [mm]:				
							Spurweite S [mm]:		+ 1 / - 1		
							Rillenweite Radlenker W _R [mm]:		+ 1 / - 0		
							Rillenweite Herzstück W _H [mm]:		+ 0 / - 0		
1. Leitflankenführung				2. Fahrflankenführung				3. Ambivalente Führung			
Merkmal: HS an der Außenbogenschene Geeignet für: EH von Einfachen Weichen, Außenbogenweichen, Innenbogenweichen (nur Zweiggleis) und EH von Kreuzungen		Merkmal: HS an der Innenbogenschene Geeignet für EH von Innenbogenweichen (nur Stammgleis)				Merkmal: Keine ausgeprägte Führung: Geeignet: Doppelte Herzstücke in Kreuzungen, EH im geraden Gleis, EH wenn der Abstand zweier gegenüberliegender HS in Längsrichtung kleiner 1900 mm ist					
											
		1. Leitflankenführung		2. Fahrflankenführung				3. Ambivalente Führung			
NEUBAU	Gleisbogen-Radius R [m]	Spurweite S [mm]	Leitweite ⁽¹⁾ über W _H L _H [mm]	Rillenweite		Spurweite S [mm]	Leitweite ⁽²⁾ über W _R L _H [mm]	Rillenweite		Spurweite S [mm]	Rillenweite W [mm]
				Radlenker W _R [mm]	Herzstück W _H [mm]			Radlenker W _R [mm]	Herzstück W _H [mm]		
	Soll-Werte: ⇌⇌⇌ Neubau oder Instandsetzung										
	≥ 18	1.002	976	26	42	997	950	27	47	1.002	35
	≥ 22	1.001	976	25	36	996	955	26	41	1.001	31
	≥ 30	1.001	977	24	31	996	960	25	36	1.000	29
	≥ 50	1.001	978	23	31	996	960	24	36	999	28
	≥ 100	1.001	977	24	31	997	962	24	35	999	27
	≥ 150	1.001	976	25	31	997	963	25	34	999	27
Hinweise: * Ausbildung der Leit- und Fahrflanken nach VDV-Oberbauichtlinien * ist der Abstand zwei gegenüber liegenden Herzstücke (EH) in Gleislängsrichtung kleiner als 1.900 mm, so sind diese Herzstücke als Doppelte Herzstücke zu behandeln (1) Leitweite über die Herzstückrille messen (2) Leitweite über die Radlenkerrille messen											
Tabellenregister:											
Tabelle A		Streckengleis 60R2, 59R2 (für R<50m) oder 49E1									
Tabelle B		Weichen und Kreuzungen Tiefrille(60R2), Vignol(49E1), Flachrille T _F = 16mm									

Anhang 3 Einsatz von Tiefrillenanlagen



Grenzwinkel für den Einsatz von Tiefrillen unter der Berücksichtigung der Verschleißtoleranz von 5mm

Anwendungsbeispiel:

Streckennetz der MVV – Verkehr GmbH (Mannheim), Rillenkonstruktion

Aus der Trassierung: Einfach Weiche, Zweiggleisradius $R = 50\text{ m}$, Herzstückwinkel = 16 gon

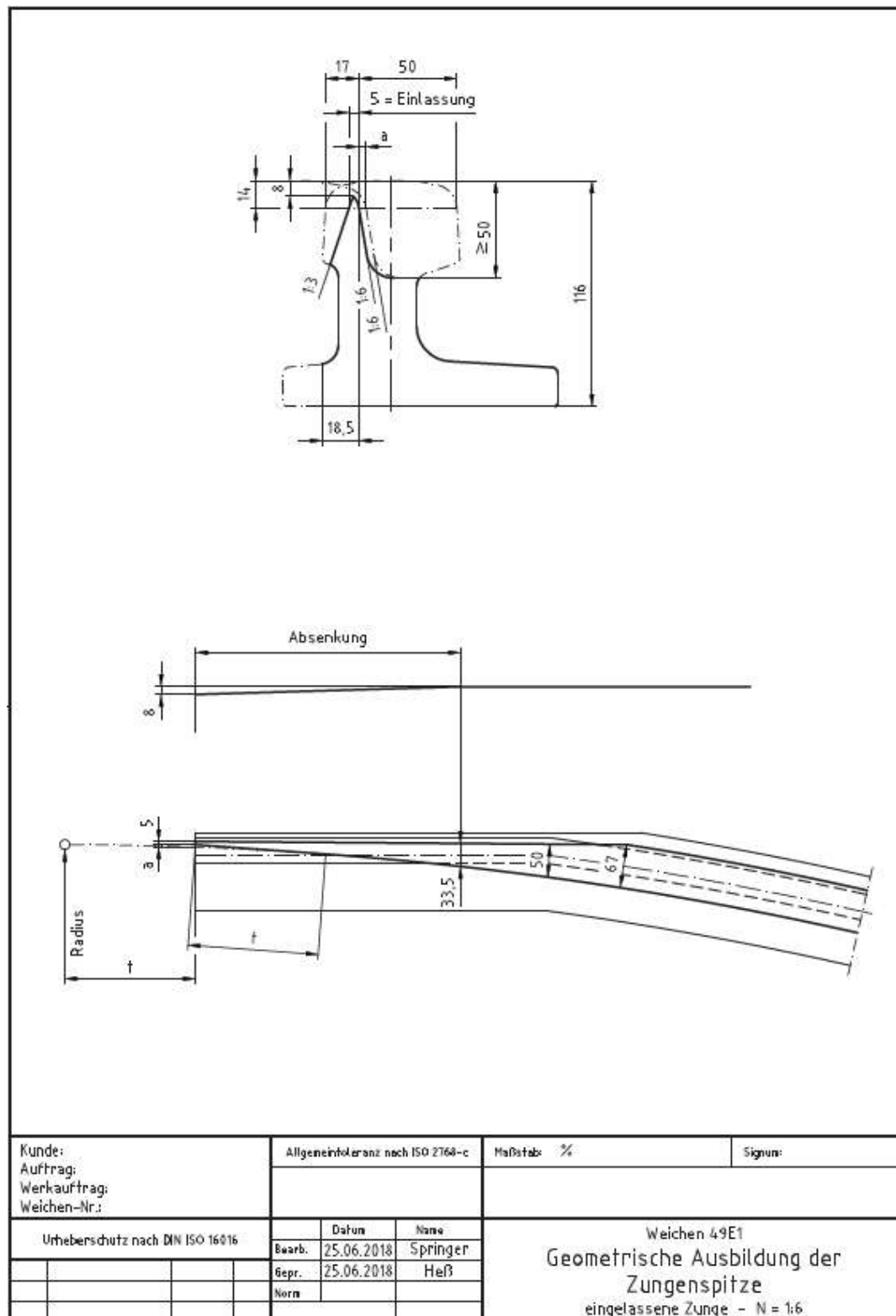
Gemäß Quermaßstabelle Anhang 1.2 betragen die Herzstück-Rillenweiten für das Stammgleis $WHS = 29\text{ mm}$ und für das Zweiggleis $WHZ = 31\text{ mm}$

Aus Anhang 3 ergibt sich ein Herzstückgrenzwinkel von 13 gon → keine Tiefrille, bei Anwendung der Leitflankenführung möglich!!!

Unter Anwendung der ambivalenten Führung (Prinzip Doppeltes HZ) ergeben sich folgende Rillenweiten: $WHS = 27\text{ mm}$ und $WHZ = 27\text{ mm}$ → Herzstückgrenzwinkel ca. 30 gon

Ergebnis: Tiefrillenherzstück möglich!!!

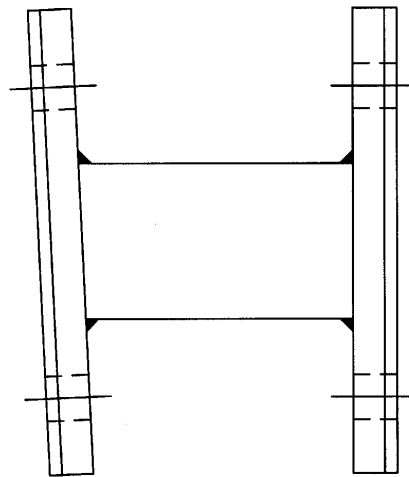
Anhang 4.1 Zungenbearbeitung 49E1- eingelassene Zunge Fahrkantenflanke 1:6



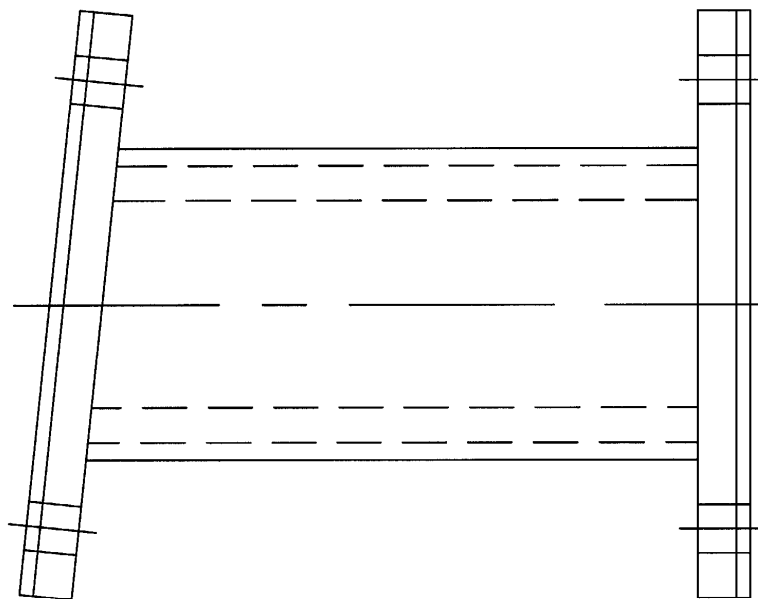
Stand 06/2018; Ohne Maßstab

Anhang 4.2 Wanderschutz

Wanderschutz für Weichen mit
Federschienenenzungen

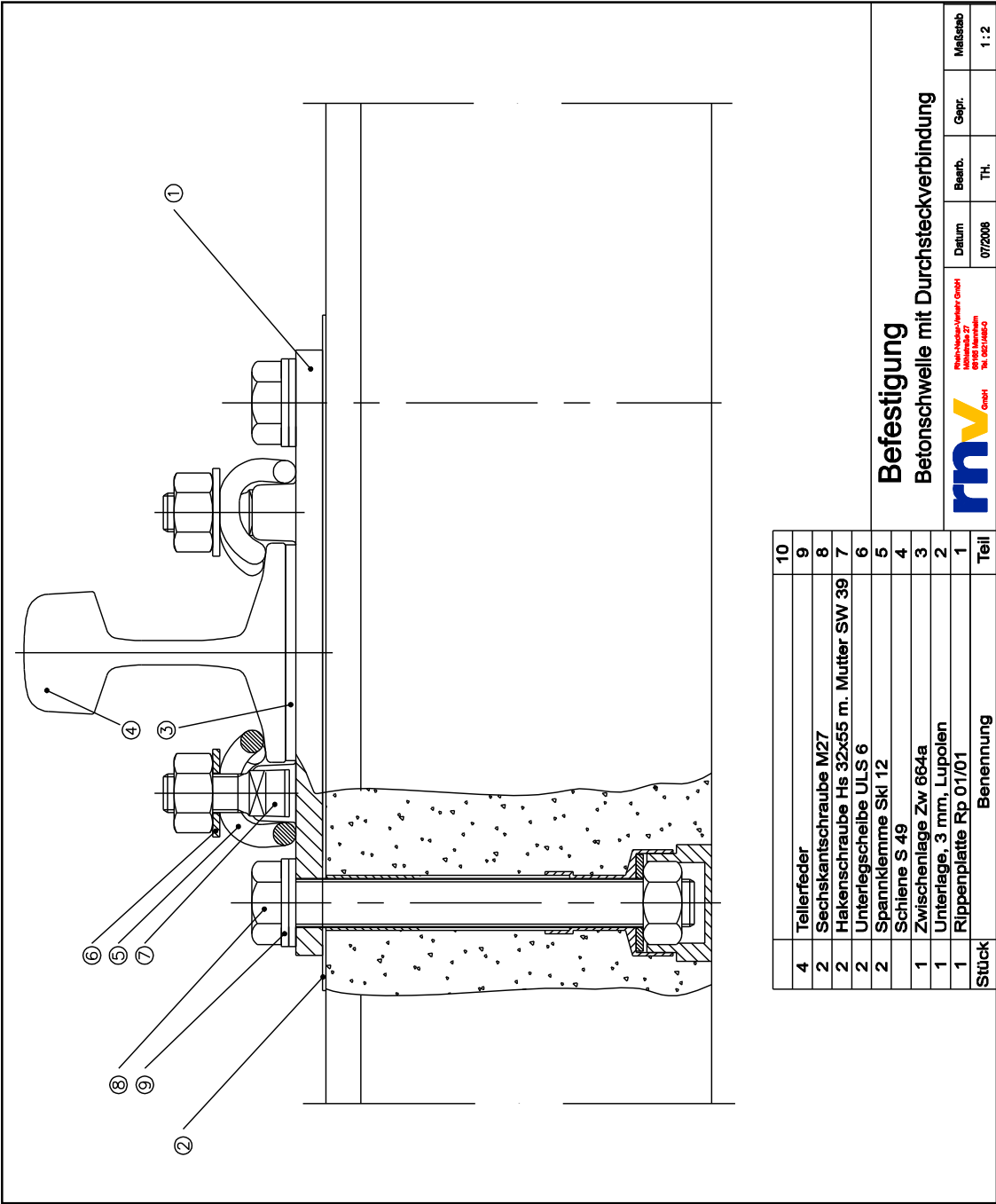


Wanderschutz für Weichen mit Federzungen
und für Weichen mit Federschienenenzungen bei großem Spreizmaß



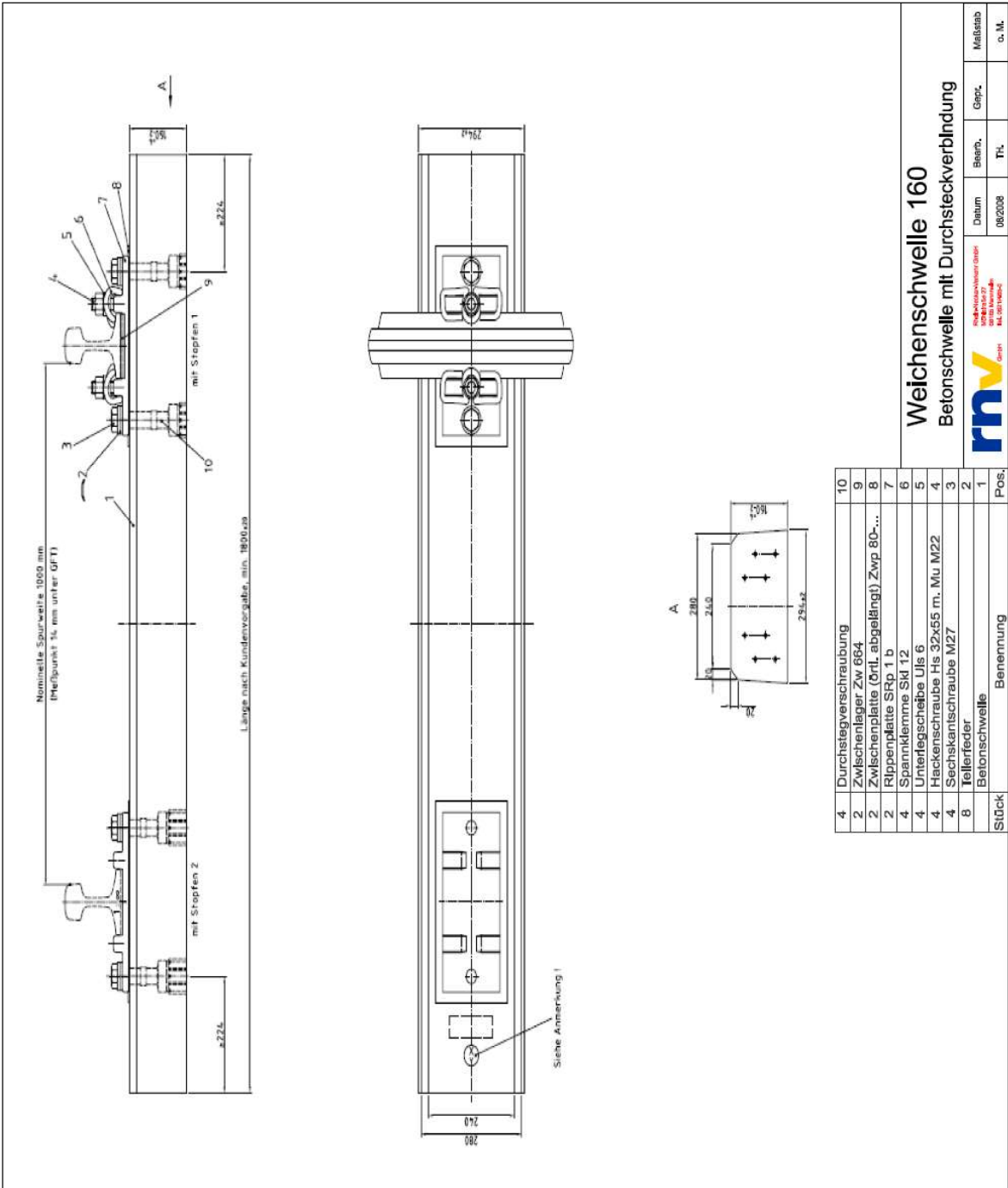


Anhang 4.3 Befestigung – Betonschwelle mit Durchsteckverbindung



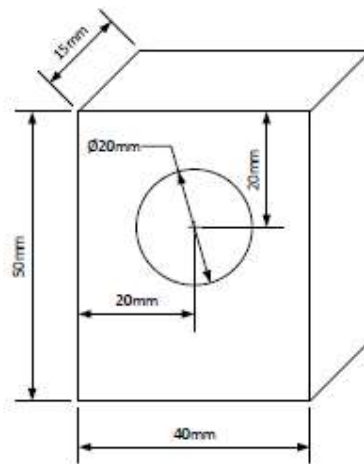


Anhang 4.4 Weichenschwelle 160 – Betonschwelle mit Durchsteckverbindung



Anhang 5 Anschweißlasche für Weichensperrkreis

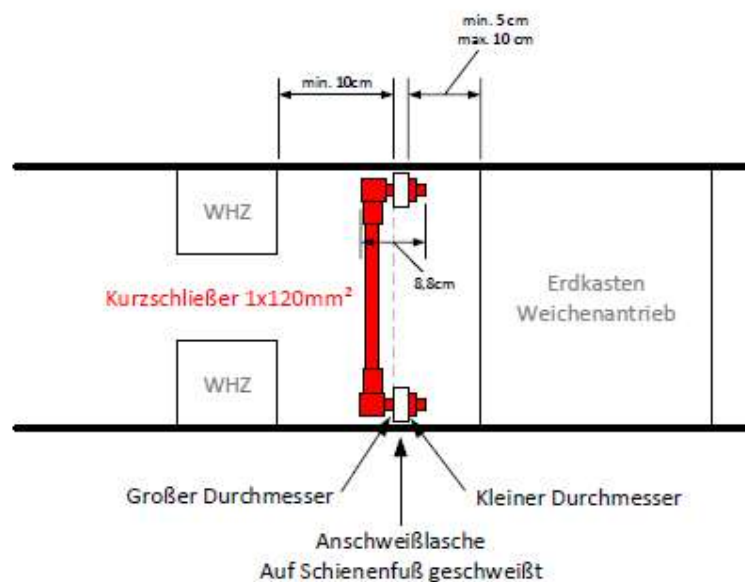
Maßskizze



Bohrung: konisch
Einstellwinkel $\alpha/2$: 6 °
Größter Durchmesser: max. 20 mm
Kleiner Durchmesser: ca. 16,8 mm



Einbauskizze



Anschweißlasche Weichensperrkreis

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Liefer- und Werkleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Liefer- und Werkleistungen (AEB Liefer- und Werkleistungen) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmer“). Die AEB Liefer- und Werkleistungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB Liefer- und Werkleistungen gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) an die rnv-Gruppe, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB Liefer- und Werkleistungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese AEB Liefer- und Werkleistungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(4) Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB Liefer- und Werkleistungen. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB Liefer- und Werkleistungen schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB Liefer- und Werkleistungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Auftragnehmer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

§ 3 Lieferzeit und Verzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des jeweiligen Auftragswerts. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt

der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Mannheim, Möhlstraße 27, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Pandemien, behördliche Maßnahmen und sonstige für uns unabwendbare, nicht von uns schuldhaft herbeigeführte vergleichbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte –, die Annahme/Abnahme um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen oder, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund, Vermögensverfall

(1) Wenn beim Auftragnehmer besondere Umstände eintreten, die die Lieferung oder die Fertigstellung der geschuldeten Leistung oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber uns gefährden, hat der Auftragnehmer uns hierüber unverzüglich zu unterrichten. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers oder der Werthaltigkeit einer von ihm gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht.

(2) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen zu beenden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der uns die Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftragnehmers unzumutbar werden lässt. Die Beendigung erfolgt im Falle von Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung, andernfalls durch Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn besondere Umstände im Sinne von Abs. 1 vorliegen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer seiner Informationspflicht genügt hat oder nicht.

§ 7 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere sind alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Unfallverhütung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten. Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen muss er die zehn Global-Compact-Prinzipien des United

Nations Global Compact in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention erfüllen, die unter folgender Website zugänglich sind und die wir auf Anforderung kostenfrei übersenden:

<https://www.globalcompact.de/de/ueber-uns/Dokumente-Ueber-uns/DIE-ZEHN-PRINZIPIEN-1.pdf>

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine eigenen Arbeitnehmer entsprechend der jeweils gültigen Regelung des Mindestlohngesetzes („MiLoG“) zu beschäftigen, ihnen insbesondere das im MiLoG vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen. Sollte sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eines Unterauftragnehmers bedienen, so verpflichtet er sich, diesen ebenfalls zur Einhaltung des MiLoG zu verpflichten und hierüber Nachweis zu führen.

(3) Weiterhin stellt der Auftragnehmer uns von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Verstoß gegen die Bestimmungen des MiLoG durch den Auftragnehmer oder beauftragte Subunternehmer ergeben.

(4) Die Einhaltung des MiLoG ist wesentliche Vertragspflicht. Der Auftragnehmer wird jederzeit auf Nachfrage uns gegenüber unverzüglich den Nachweis führen (z.B. durch Arbeitszeitznachweise und Lohnabrechnungen), dass er und seine Unterauftragnehmer die jeweils gültigen Regelungen des MiLoG einhalten und eingehalten haben.

(5) Für den Fall, dass der Auftragnehmer den vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt oder im Falle falscher Angaben zur Einhaltung des MiLoG, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist gemäß § 6 Abs. 2 zu beenden. Dieses Recht besteht auch dann, wenn ein vom Auftragnehmer beauftragter Unterauftragnehmer, dessen Mitarbeiter zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers uns gegenüber eingesetzt werden, die Regelungen des MiLoG nicht einhält.

(6) Die Behauptung eines Verstoßes gegen die Regelungen des MiLoG oder der vorstehenden Regelungen ist ausreichend für das unter Abs. 5 genannte Kündigungsrecht, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Frist von zehn Tagen nach Kenntnis von der Behauptung diese widerlegen kann. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht.

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Er garantiert die Einhaltung der entsprechenden Menschenrechte und Umweltbelange innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit sowie seiner globalen Lieferketten. Er trägt dafür Sorge, Menschenrechts- und Umweltverletzungen vorzubeugen sowie unmittelbare Zulieferer zur Einhaltung dieser Anforderungen zu verpflichten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der Menschenrechte und Umweltbelange beim unmittelbaren Auftragnehmer, je nach bestehendem Risiko auch mehrfach, zu kontrollieren. Der Auftraggeber erhält hiernach auch ein Weisungsrecht gegenüber dem unmittelbaren Auftragnehmer, zusätzliche oder weitere Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen einzuführen bzw. umzusetzen, um die Einhaltung von Menschenrechten sowie Umweltbelangen zu kontrollieren

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zoll) ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger vertragsgemäßer Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Konzernverrechnung

(1) Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Wir sind berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie mit Forderungen von anderen Gesellschaften der rnv-Gruppe gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die diesem gegen uns oder eine andere Gesellschaft der rnv-Gruppe zustehen. Eine Auflistung der Gesellschaften der rnv-Gruppe erhält der Auftragnehmer jederzeit auf Anfrage.

(3) Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

(4) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 10 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) Der Auftragnehmer darf im werblichen Auftritt auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach unserer schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden.

(2) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben hiervon unberührt.

(3) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(5) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 11 Gewährleistungsansprüche

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB Liefer- und Werkleistungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffungsvereinbarung gemäß Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt. Ergänzend gilt § 475b BGB.

(4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. .

(5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(6) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

(7) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(8) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(9) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 12 Produzentenhaftung

(1) Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von

Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 13 Haftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer hält eine (Betriebs- bzw. Berufs-)Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht. Diese muss unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens einen ausreichenden Versicherungsschutz für die bei der Vertragsdurchführung potentiell entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener Höhe, jedenfalls aber in Höhe von 3 Mio. € pro Personen- oder Sachschaden pro Jahr zweifach maximiert, sicherstellen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss der Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

(2) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen Deckungsbestätigungen zur Einsicht vorzulegen. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung nicht nach, hat der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht.

§ 14 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe dieses Abs. 1 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(2) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 15 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB Liefer- und Werkleistungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Mannheim. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB Liefer- und Werkleistungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

PDF-Versand und Qualitätsanforderungen für Eingangsrechnung

Sehr geehrter Lieferant und Geschäftspartner,

im Rahmen der Optimierung unserer Buchhaltungsprozesse möchten wir Ihnen, wie auch uns, zukünftig den Papierversand Ihrer Rechnungsdokumente ersparen. Sie unterstützen uns bei diesen Bemühungen, in dem Sie Ihre **Rechnungen und Rechnungskorrekturen** ab sofort **im PDF-Format** per Email übermitteln und uns hierdurch auch helfen die Bearbeitungszeit Ihrer Rechnungen zu reduzieren.

Damit auch Sie diese Vorteile nutzen können, bitten wir Sie die Hinweise und Anforderungen, sowie die Qualitätsstandards in beigefügter Übersicht zwingend zu beachten und Ihre Dokumente ausschließlich an das, für die jeweilige Gesellschaft freigegebene Postfach zu versenden. Bitte Berücksichtigen Sie, dass eine Abweichung von unseren Anforderungen und Qualitätsstandards zu einer erheblichen Verzögerung bei der Bearbeitung und Begleichung führen kann.

Dieses Schreiben stellt bis auf Widerruf, die schriftliche Zustimmung der RNV, sowie der in beiliegender Übersicht genannten Gesellschaften zum Empfang von PDF-Rechnungen dar.

Im Falle weiterer Fragen zum PDF-Versand, beantworten wir Ihnen diese unter der Email-Adresse: **Kreditorenbuchhaltung@rnv-online.de**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Kreditorenbuchhaltung

Anforderungen an den Rechnungsversand per PDF

Sehr geehrter Lieferant und Geschäftspartner,

mit dem Versand Ihrer Rechnung per PDF entscheiden sie sich für eine schnelle und effiziente Art der Übermittlung.

Hierdurch wird der Prozess der Rechnungsverarbeitung verkürzt und eine termingerechte Zahlung ermöglicht.

Bei Nutzung des Rechnungsversands per PDF beachten Sie bitte die im folgenden aufgeführten Anforderungen und Qualitätsstandards.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Anforderungen an den PDF-Rechnungsversand

Wenn Sie den elektronischen Rechnungsversand im PDF Format nutzen wollen, bestehen folgende Anforderungen:

Dateiformat:

- Es werden nur Dokumente mit der Dateiendung **.pdf** akzeptiert und verarbeitet.
- Bitte verwenden Sie keinen Passwortschutz
- Keine Sonderzeichen (:*?/"/><) im Dateinamen

Dateiinhalt:

- Nur eine Rechnung je PDF-Datei
- Mehrseitige Dokumente und Anlagen bitte immer in einem PDF-Dokument zusammenfassen
- Keine separaten Anlagen möglich

Emailversand:

- Jede Gesellschaft besitzt Ihre eigene Email-Adresse. **Abweichende Belegeingänge werden nicht bearbeitet.**
- Bitte senden sie ausschließlich Rechnungen und Gutschriften/Rechnungskorrekturen an die jeweilige Email-Adresse.
- Abweichende Dokumente oder Anfragen können nicht berücksichtigt werden.

Mahnungen und sonstige Rückfragen richten Sie bitte an: **Kreditorenbuchhaltung@rnv-online.de**

Rechnungs- und Email-Adressen

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Email-Adresse für PDF-Rechnungsversand:
RG_RNV@rnv-online.de

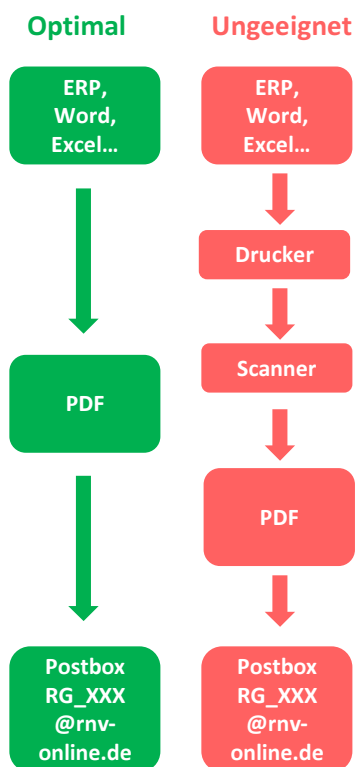
MV Mannheimer Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Email-Adresse für PDF-Rechnungsversand:
RG_MV@rnv-online.de

Anforderungen an die Rechnungsqualität

Erstellungsprozess für PDF-Rechnungen

Optimaler Weise erstellen Sie das PDF-Dokument direkt aus einem Programm (ERP, Word, Excel,...) und **nicht** aus einem gescannten Papierdokument.



Qualitätsanforderungen an eine Rechnung

Als Voraussetzung für eine schnelle Bearbeitung und Begleichung einer Rechnung, stellt die Rechnungsqualität einen entscheidenden Faktor dar. Unterstützen Sie daher die Verbesserung der Rechnungsverarbeitungszeiten in dem Sie die folgenden **Mindestanforderungen** beachten:

- Korrekte und vollständige Rechnungsanschrift der beauftragenden Gesellschaft
- Angabe der korrekten RNV-Bestellnummer
- Rechnungsdetails (Menge, Preis, Bezeichnung, Zahlungsbedingung,...) und Abrechnungsweise entsprechen der zugehörigen Bestellung
- Es wird nur eine Bestellung je Rechnung abgerechnet
- Ausweis von Netto-, Steuer- und Bruttobetrag
- Angabe der Währung
- Ausweis des Liefer- / Leistungsdatums
- Ihre Umsatzsteuer-ID ist enthalten
- Ihre Bankverbindung (IBAN + BIC) ist angegeben
- Keine handschriftlichen Angaben
- Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, sollte möglichst ein weißer Rechnungshintergrund gewählt werden

Für den Ausnahmefall einer Rechnung ohne Bestellung geben Sie bitte den vollständigen Namen, sowie die Email-Adresse des Anforderers an.

Beispielrechnung

Entsprechend dem RNV-Qualitätsstandard

Rechnung	
Rechnungsdatum: 01.10.2020 Rechnungsnummer: RG123456	
Rechnungsanschrift: Rhein-Neckar-Verkehr GmbH Möhlstraße 27 68165 Mannheim	
RNV-Bestellnummer: 4xxxxxxxxx	
Bezeichnung, Menge, Preis, Lieferschein, Positionsbetrag, ...	
Liefer- / Leistungsdatum: 30.09.2020	
Zahlungsbedingung: 30 Tage netto	Netto: 1.000,00 EUR MwSt 16 %: 160,00 EUR Gesamt: 1.160,00 EUR
IBAN: DExx xxxx xxxx xxxx xx BIC: xxxxxxxxxxxx	Ust.ID: DE123456789

[Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402
Fernmeldeturm]
[167-26-E16]

Angebotsschreiben

Name und Anschrift des Bieters/der Bietergemeinschaft

--

Betreff: [Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402 Fernmeldeturm]
[167-26-E16]

Hiermit unterbreiten wir Ihnen das nachfolgende Angebot, an das wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist am [30.01.2026] gebunden halten.

Wir haben unser Angebot ausschließlich auf Grundlage der Angaben der Vergabeunterlagen erstellt.

1. Angebotsinhalt

Bestandteil unseres Angebotes (Vertragsbestandteile), an das wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden halten, sind neben diesem Angebotsschreiben folgende Unterlagen:

Vertragsbestandteil	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlage	Vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen
Leistungsbeschreibung	☒	☐
Besondere Vertragsbedingungen	☒	
Merkblatt Elektronische Rechnung	☒	☐
Allgemeine Einkaufsbedingungen für Liefer- und Werkleistungen	☒	☐
B.I.1. – Bietergemeinschafts-erklärung	☒	☒ (bei Bedarf)
B.II.1. – Allgemeine Angaben	☒	☒
B.IV.1. Eigenerklärung Ausschlussgründe	☒	☒ (bei Bedarf)
B.IX.1 – Verpflichtungserklärung Nachunternehmer	☒	☒ (bei Bedarf)
Ausgefülltes Preisblatt auf Vergabeplattform	☒	☒

**[Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402 Fernmeldeturm
[167-26-E16]**

Referenznachweise/ Bescheinigungen zu den Eignungskriterien	☐	☒
Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mind. 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden		
Aktueller Handelsregistrauszug (nicht älter als 3 Monate)		
Eigenerklärung EU-Russland- Sanktionen	☒	☒

2. Ansprechpartner

Als vertretungsberechtigten Ansprechpartner benennen wir:

Name	
Anschrift	
Telefon	
Telefax	
E-Mail-Adresse	

3. Umsatzsteuernummer und Bankverbindung

Umsatzsteuer-Nr.	
Bankverbindung	
Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	

Wird das Angebot von einer Bietergemeinschaft erstellt, bitte die Daten des für die Rechnungsstellung und den Zahlungsempfang festgelegten Unternehmens eintragen.

[Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402 Fernmeldeturm]
[167-26-E16]

4. Preisangebot

Wir bieten die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu den von uns im

Preisblatt/Leistungsverzeichnis

eingesetzten Preisen an.

Mit Annahme dieses Angebots durch den Auftraggeber kommt der Vertrag zustande.

Hier gemäß § 126b BGB eintragen:

(Name des Ausstellers dieser Erklärung) für (Firmenname und Rechtsform)

167-26-E16

Allgemeine Angaben zu den Unternehmen einer Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft

Name des geschäftsführenden Unternehmens		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

167-26-E16

Name des Bietergemeinschaftsmitglieds [1]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

167-26-E16

Name des Bietergemeinschaftsmitglieds [2]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

167-26-E16

Name des Bietergemeinschaftsmitglieds [3]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

167-26-E16

erklären, uns im Falle der Angebotsaufforderung zu einer Bietergemeinschaft und im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären weiterhin, dass

- das oben bezeichnete geschäftsführende Unternehmen die Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, dies schließt die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren ein – dazu gehören auch Angaben zu unserer technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit;
- alle Mitglieder im Auftragsfalle für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften;
- das oben bezeichnete geschäftsführende Unternehmen berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung Zahlungen anzunehmen.

167-26-E16

Erklärung zur Nichtvorlage einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede i. S. d. § 1 GWB

[Aufforderung Abgabe einer Erklärung über die Gründe für die Bildung einer Bietergemeinschaft]

[Zu unterschreiben von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft]

[Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in der Plattform hochladen.]

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

167-26-E16

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

167-26-E16

Allgemeine Angaben zum Unternehmen eines Einzelbieters

Name des Bieters		
Rechtsform		
Anschrift		
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	

Hier gemäß § 126b BGB eintragen:

 (Firmenname und Rechtsform)

167-26-E16

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

**- nur im Falle einer Bietergemeinschaft oder
Eignungsleihe auszufüllen -**

Hinweis: Dieses Formblatt muss nur in den nachfolgenden Anwendungsfällen ausgefüllt werden:
Im Falle einer Bietergemeinschaft muss dieses Formblatt durch **jedes Mitglied der Bietergemeinschaft** ausgefüllt werden.
Im Falle der Inanspruchnahme der Kapazitäten eines anderen Unternehmens zum Nachweis der Eignung des Bieters (**Eignungsleihe**) muss dieses Formblatt **auch durch diesen qualifizierten Nachunternehmer** ausgefüllt werden. Hierzu ist dieses Formblatt entsprechend zu vervielfältigen.

Name der Bietergemeinschaft / des qualifizierten Nachunternehmers

1. Erklärung gemäß § 123 Abs. 1 GWB**Entweder:**

- ☐ Erklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen des Bieters/des Mitglieds der Bietergemeinschaft zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt wurde oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass zwar eine solche Situation besteht, jedoch mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

2. Erklärung gemäß § 123 Abs. 4 GWB

Enweder

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in der folgenden Situation befindet:

Das Unternehmen ist seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies wurde durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt oder kann durch den öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen werden.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

oder falls diese Erklärungen nicht abgeben werden können:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

3. Erklärung gemäß § 124 Abs. 1 GWB

Enweder

- ☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in einer der folgenden Situationen befindet:
- Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
 - das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt,
 - das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; das Verhalten einer Person ist dem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung,
 - es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 - es besteht ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss nicht wirksam beseitigt werden kann,
 - eine Wettbewerbsverzerrung resultiert daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung kann nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss beseitigt werden,

- das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
- das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
- das Unternehmen hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder das Unternehmen hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies bei pflichtgemäßer Ermessensausübung, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

4. Erklärung gemäß § 124 Abs. 2 GWB
Zu § 21 AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz)
Entweder

☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 AEntG vorliegt.

Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:

[Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.]

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 98c AufenthG (Aufenthaltsgesetz)**Entweder**☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 98c AufenthG vorliegt.**Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:**

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.
Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 19 MiLoG (Mindestlohngesetz)**Entweder**☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 19 MiLoG vorliegt.**Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:**

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.
Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 21 SchwarzArbG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)**Entweder**☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 SchwarzArbG vorliegt.**Oder falls die Erklärung nicht abgegeben werden kann:**

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.
Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

5. Angaben zum wettbewerbskonformen Verhalten

☐ Erklärung, dass unser Unternehmen sowie die jeweiligen geschäftsführenden Personen in Bezug auf das vorliegende Verfahren keine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen oder in sonstiger Weise wettbewerbswidrig oder unlauter gehandelt haben.

Zu unterschreiben von qualifiziertem Nachunternehmer oder Mitgliedern einer Bietergemeinschaft:

(Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in Plattform hochladen)

Unterschrift:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer

Hinweis: Sofern der Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens (qualifizierter Nachunternehmer) benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des qualifizierten Nachunternehmers in Anspruch nehmen will.

Außerdem muss der Bieter durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses qualifizierten Nachunternehmers nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Nachunternehmer, die der Bieter für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

Ergänzend zu diesem Formblatt sind vom qualifizierten Nachunternehmer auch die Formblätter B.IV.1. und Referenzen auszufüllen.

Sofern der Bieter mehrere andere Unternehmen benennen will, ist dieses Formblatt entsprechend zu vervielfältigen.

Name des qualifizierten Nachunternehmers	
Rechtsform	
Anschrift	
Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister des Landes, in welchem der Nachunternehmer ansässig ist	☐ Ja, ein entsprechender Nachweis ist dem Teilnahmeantrag beigelegt. ☐ Keine Eintragung.
<u>Zur ggf. erforderlichen Abfrage im Korruptionsregister und im Gewerbezentralregister:</u> Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort des gesetzlichen Vertreters, bei Personengesellschaften der geschäftsführenden Gesellschafter	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Ansprechpartner	
Angabe, wofür die Kapazitäten dieses anderen Unternehmens in Anspruch genommen werden	[ggf. erforderliche Zulässigkeitsnachweise]

Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens

Wir verpflichten uns, dem Bieter / der Bietergemeinschaft

im Auftragsfalle die erforderlichen Mittel, für deren Nachweis wir vom Bieter zum Nachweis seiner Eignung benannt wurden, zur Verfügung zu stellen.

Zu unterschreiben von qualifiziertem Nachunternehmer:

(Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in Plattform hochladen)

Unterschrift:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Baumaßnahme

Leistung

Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402 Fernmeldeturm

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

- ☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
- ☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

- ☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)



Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 11014 Berlin

- Nur per E-Mail -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-16882
Fax +49 30 18 681-516882
BW17@bmi.bund.de
www.bmwsb.bund.de

Sanktionen der EU gegen Russland

Verordnung (EU) 2022/576
BW17-70409/2#1
Berlin, 14. April 2022
Seite 1 von 3

I. EU-Sanktionen gegen Russland

Durch *Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren* hat die EU verschärfte Sanktionen gegen Russland erlassen.

Vorbehaltlich kommender Auslegung durch die Europäische Kommission werden nachfolgend erste Hinweise dazu gegeben.

II. Verbot der Auftragsvergabe

Nach Artikel 5k der Verordnung ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen oder Unternehmen zu vergeben, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen und im Vergabeverfahren unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftreten.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf mittelbar am Auftrag beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten und Eignungsverleiher eines Bewerbers oder Bieters, soweit ihr Anteil, gemessen am Auftragswert, zehn Prozent übersteigt.

Ebenfalls vom Verbot umfasst sind Verträge, die vom Anwendungsbereich des GWB ausgenommen sind (insbesondere § 107 Absatz 1 Nummer 1 und 4, Absatz 2 Nummer 1, § 116 und § 145 Nummer 1 bis 6).

Von den Bewerbern oder Bietern in neuen und laufenden Vergabeverfahren ist die als Anlage beigefügte Eigenerklärung abzufordern. Angebote von Unternehmen, die eine solche Erklärung trotz entsprechender Anforderung nicht abgeben, sind von der Wertung auszuschließen (§ 16 EU Nummer 4, § 16 VS Nummer 4 VOB/A).

III. Fortführung bestehender Verträge

Bestehende Verträge mit den unter II. a)-c) Genannten, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, dürfen nach dem 10. Oktober 2022 nicht fortgeführt werden.

Das gilt auch für Verträge mit Auftragnehmern, an denen die unter II. a)-c) Genannten mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher beteiligt sind. Die Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher sind vorzugsweise auszutauschen. Ist der Hauptauftragnehmer nicht zum Austausch bereit, ist der Vertrag unter Berufung auf das EU-rechtlich unmittelbar geltende Erfüllungsverbot zum 10. Oktober 2022 zu kündigen.

Auch für bestehende Verträge ist die als Anlage beigefügte Eigenerklärung abzufordern.

IV. Ausnahmen

Von dem Verbot der Auftragsvergabe und der Fortführung der Verträge enthält Art 5k Absatz 2 Ausnahmen. Für den Bundeshochbau können insbesondere Buchstabe a (Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Atomanlagen/Endlagern) und Buchstabe d (Auslandsbau) einschlägig sein.

Eine Ausnahme bedarf der über mich einzuholenden Genehmigung der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz noch zu benennenden zuständigen Behörde.

V. Zuwendungsbau

Die EU-Verordnung gilt für öffentliche Aufträge (§ 103 GWB) und Konzessionen (§ 106 GWB). Sie findet damit im Zuwendungsbau Anwendung, falls der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB, Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB oder Konzessionsgeber nach § 101 GWB ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt es auf den Inhalt des Zuwendungsbescheids an.

VI. Inkrafttreten

Der Erlass gilt mit sofortiger Wirkung und setzt die Verordnung (EU) 2022/576 um. Eine Erstreckung auf den Unterschwellenbereich wird noch geprüft.

Im Auftrag

gez.

Janssen

Anlagen
Verordnung (EU) 2022/576 vom 8. April 2022
Formblatt für Eigenerklärungen

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

21.08.2026

Verfahren: 167-26-E16 - Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402 Fernmeldeturm

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Vorbemerkungen

1. Gegenstand der Anfrage

Die vorliegende Anfrage zur Herstellung und Lieferung von Gleisbaustoffen der Spurweite 1000 mm für Stadtbahn- und Eisenbahnstrecken im Streckennetz der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) sowie die Erstellung der zugehörigen Biege- und Schienenteilungspläne gilt für folgende Maßnahme:

Gleiserneuerung Strecke 9402 zwischen Collini-Center und Holbeinstraße

Die Maßnahme umfasst Gleisanlagen zwischen dem Hp Collini-Center und dem Hp Holbeinstraße (nur Streckengleis Richtung Westen, Ri. Mannheim).

Die Ausführung der Gleisanlage erfolgt als Schottergleis.

Zu liefern sind:

2.866 m	Vignolschienenngleis 49E1 (R > 300 m)
46 m	Spurrillenschiene 49E1 (R > 300 m)
4.430 St.	Betonschwellen

Die Gleisanlagen sind in 2 Abschnitte aufgeteilt:

Abschnitt 1 - O352: Bkm 0,29 bis Bkm 1,85

Abschnitt 2 - O351: Bkm 1,85 bis Bkm 3,31

Für alle folgenden Punkte gelten neben den genannten Vorgaben die Technischen Lieferbedingungen für Gleisanlagen aus Vignolschienen (siehe Anhang 1) der rnv.

2. Darstellung der Maßnahme

Die Geometrie der Gleisanlagen ist den beigefügten Lageplänen (Anlage 1, 8 Blätter) zu entnehmen.

Die erforderlichen Gleisberechnungen für die Erstellung der Schienenteilungs- und Biegepläne sind vom AN nach der Auftragsvergabe beim AG anzufordern.

3. Bedingungen

Kosten für erforderliche Aufmaße, Baustellenbesuche und Besprechungen beim AG werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.
Die Kommunikation mit dem AG erfolgt in deutscher Sprache.

4. Schienenteilungs- und Biegepläne

Nach Vergabe werden die Trassierungsdaten durch den AG zur Verfügung gestellt.

Die Schienenteilungspläne (Maßstab 1:250) sind dem AG gemäß den technischen Lieferbedingungen an dem folgenden Termin 22.01.2027 zur Genehmigung vorzulegen.

Gleichgestellte Pläne sind mit dem Freigabevermerk des AG versehen spätestens 14 Tage vor der Abnahme zu übersenden. Zur Abnahme ist ein Schweißfolgeplan zu liefern.

5. Längenangaben

Alle Längenangaben sind Gleislängen (gemessen in der Achse).

Im Anschlusspunkt Übergang Planung zu Bestand sind die Gleise mit einer Überlänge von 500 mm zu liefern.

Der laufende Meter Gleis besteht grundsätzlich aus zwei Schienen.

Die Schienen sind bis zum Ende durchzubiegen.

6. Liefertermine

Sämtliche Gleisbaustoffe sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber in Teillieferungen auszuliefern.

Fertigstellung Schienenteilungsplan bis spätestens 22.01.2027

Die Lieferung sämtlicher Gleisbaustoffe hat von 17.06.2027 bis zum 15.07.2027 zu erfolgen.

7. Lieferart / Lieferort

Die Lieferung der Gleise soll mit LKW des Herstellers oder einer von ihm beauftragten Spedition direkt zu einem Lagerplatz im Verkehrsgebiet der rnv erfolgen.

Die Gleisbaustoffe werden dort vom AG oder von einem durch ihn beauftragten Unternehmen abgeladen.

Das seitliche Abladen der Gleisbaustoffe vom LKW muss möglich sein.

Der AN stellt dem AG kostenlos die nötigen Lagerhölzer in Form von Kanthölzern bis zum Ende der Baumaßnahme zur Verfügung. Nach

Maßnahmenende stellt der AG dem AN die Lagerhölzer zur Abholung bereit. Gleiches gilt für Transporthilfen, Lagerhilfen und Paletten.

Anfallende Frachtkosten trägt der AN.

Anhänge:

Anhang 1 -TL rnv - Vignolanlagen

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan Lieferung Gleisbaustoffe O352/O351, M=1:500, 8 Blätter

1 Gleisanlagen O352				EUR		
1.1	Gleisbiege- und Schienenteilungspläne	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Psch	 pro 1,00 Psch	

Erstellen von Gleisbiege- und Schienenteilungsplänen im Maßstab

1:250 auf der Basis der im Lageplan Anlage 1 dargestellten Gleisanlagen und Achsberechnungen in Form von Textausdrucken, die nach Auftragserteilung beim AG abgerufen werden können.

Vom AG vorgegebene Zwangsstöße sind bei der Erstellung der Gleisbiege- und Schienenteilungspläne zu berücksichtigen.

In allen Planunterlagen sind die Gauss-Krüger-Koordinaten und die Stationen der Achshauptpunkte (UA, UE, BA, BE, WA, WE usw.) anzugeben.

Die Schienenteilungspläne sind dem AG an dem folgenden Termin 22.01.2027 zur Genehmigung vorzulegen.

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gleisanlagen aus Vignolschienen, siehe Anhang 1.

Anzubieten ist der Umfang der herzustellenden und zu liefernden Gleise.

1.2	Gerades Gleis R > 300 m, 49E1	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1.515,00	m	 pro 1,00 m	

Gerades Gleis R > 300 m, nicht vorgebogen,
einschl. zugehöriger Übergangsbögen liefern

aus Vignolschienen, Profil 49E1. Schienengüte R 260.

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für
Gleisanlagen aus Vignolschienen, siehe Anhang 1.

1.3	Schwellen LiS 12 W - 49E1	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2.341,00	St	 pro 1,00 St	

Spannbetonschwellen Typ LiS 12 W,
für Schienen 49E1 liefern.

Die Anzahl der Schwellen ist für einen Schwellenabstand von 65 cm
auf den endgültigen Lieferumfang der Gleise anzupassen.

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gleisanlagen aus Vignolschienen, siehe Anhang 1.

1.4	Gerade Spurrillenschienen R >300 m für Profil 49E1	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	46,00	m	 pro 1,00 m	

Gerade Spurrillenschienen R > 300 m für Profil 49E1, Spurweite 1000 mm liefern.
Ausführung nach Zeichnung und Achsberechnungen.

Die Befestigungs-Bohrungen in der Spurrillenschiene sind werkseitig herzustellen.

Die Aufweitung des Rilleneinlaufs an beiden Enden aller 4 Spurrillenschienen beträgt 70 mm auf einer Einlauflänge von mind. 500 mm.
Die Aufweitung ist werkseitig herzustellen.

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gleisanlagen aus Vignolschienen, siehe Anhang 1.

Die Mengenangaben der Spurrillenschienen beziehen sich auf laufende Meter Schiene.

2	Gleisanlagen O351	EUR				
----------	--------------------------	------------------	--	--	--	--

2.1	Gleisbiege- und Schienenteilungspläne	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Psch	 pro 1,00 Psch	

Erstellen von Gleisbiege- und Schienenteilungsplänen im Maßstab 1:250 auf der Basis der im Lageplan Anlage 1 dargestellten Gleisanlagen und Achsberechnungen in Form von Textausdrucken, die nach Auftragserteilung beim AG abgerufen werden können.

Vom AG vorgegebene Zwangsstöße sind bei der Erstellung der

Gleisbiege- und Schienenteilungspläne zu berücksichtigen.

In allen Planunterlagen sind die Gauss-Krüger-Koordinaten und die Stationen der Achshauptpunkte (UA, UE, BA, BE, WA, WE usw.) anzugeben.

Die Schienenteilungspläne sind dem AG an dem folgenden Termin 22.01.2027 zur Genehmigung vorzulegen.

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gleisanlagen aus Vignolschienen, siehe Anhang 1.

Anzubieten ist der Umfang der herzustellenden und zu liefernden Gleise.

2.2	Gerades Gleis R > 300 m, 49E1	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1.351,00	m	 pro 1,00 m	

Gerades Gleis R > 300 m, nicht vorgebogen,
einschl. zugehöriger Übergangsbögen liefern

aus Vignolschienen, Profil 49E1. Schienengüte R 260.

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für
Gleisanlagen aus Vignolschienen, siehe Anhang 1.

2.3	Schwellen LiS 12 W - 49E1	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2.089,00	St	 pro 1,00 St	

Spannbetonschwellen Typ LiS 12 W,
für Schienen 49E1 liefern.

Die Anzahl der Schwellen ist für einen Schwellenabstand von 65 cm
auf den endgültigen Lieferumfang der Gleise anzupassen.

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gleisanlagen aus
Vignolschienen, siehe Anhang 1.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass
(netto)

Nachlass
(netto)

Summe inkl. Nachlass
(netto)

Umsatzsteuer

**Summe
(brutto)**

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

21.08.2026

Verfahren: 167-26-E16 - Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402
Fernmeldeturm

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 167-26-E16 - Herstellen und Liefern von Gleisbaustoffen, GE Strecke 9402
Fernmeldeturm

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Allgemeine Angaben

Gewichtung: 0,00%

1.1 Erklärung Insolvenz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir erkläre(n), dass für mein/unser Vermögen kein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist. (keine Weiterführung der Geschäfte durch Insolvenzverwalter - § 22 InSO).

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.2 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre, daß ich meiner/wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind.

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3 Erklärung des Bieters [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.4 No-Spy-Erklärung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir erkläre(n), dass ich/wir rechtlich und tatsächlich in der Lage bin/sind, im Falle eines Zuschlages die dann im Vertrag enthaltene Verpflichtung einzuhalten, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestehen zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen.

Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen werde(n) ich/wir die Vergabestelle auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) im Rahmen der Abgabe der vorstehenden Erklärung hinweisen.

Ich/wir werden die Vergabestelle - nach Zuschlag den Auftraggeber - sofort schriftlich benachrichtigen, wenn sich hierzu eine Änderung ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn für mich/uns eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder ich/wir eine solche hätte(n) erkennen können, die mich/uns an der Einhaltung der beschriebenen Vertraulichkeit hindern könnte.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.

Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

- ☐ Keine Auswahl getroffen
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 Eigenerklärung zum nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Gewichtung: 0,00%

2.1 Erklärung gem. §123 Abs. 1 GWB

Gewichtung: 0,00%

2.1.1 Erklärung gem. §123 Abs. 1 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen des Bewerbers/Bieters/des Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt wurde oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.2 Falls Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde:

Erklärung, dass zwar eine solche Situation besteht, jedoch mehr als 5 Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen ist.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.3 Falls Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde und seit dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung weniger als fünf Jahre vergangen sind:

Erklärung, dass aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind in einer separaten Anlage zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2 Erklärung gem. §123 Abs. 4 GWB

Gewichtung: 0,00%

2.2.1 Erklärung gem. §123 Abs. 4 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in der folgenden Situation befindet:

Das Unternehmen ist seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies wurde durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt oder kann durch den öffentlichen Auftraggeber

auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen werden.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2.2 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein beantwortet wurde:
Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2.3 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein beantwortet wurde:
Erklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2.4 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein beantwortet wurde und seit dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung weniger als fünf Jahre vergangen sind und das Unternehmen seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist:

Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind in einer separaten Anlage zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3 Erklärung gem. §124 Abs. 1 GWB

Gewichtung: 0,00%

2.3.1 Erklärung gem. §124 Abs. 1 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in einer der folgenden Situationen befinden.

- Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
- das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt,
- das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; das Verhalten einer Person ist dem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung,
- es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- es besteht ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss nicht wirksam beseitigt werden kann,
- eine Wettbewerbsverzerrung resultiert daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung kann nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss beseitigt werden,

- das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
- das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
- das Unternehmen hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder das Unternehmen hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.2 Falls Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde:

Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis vergangen sind.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.3 Falls Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde und seit dem Tag des betreffenden Ereignis weniger als drei Jahre vergangen sind:

Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies bei pflichtgemäßer Ermessensausübung, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind in einer separaten Anlage zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.4 Erklärung gem. §124 Abs. 2 GWB

Gewichtung: 0,00%

2.4.1 Zu §19 MiLoG (Mindestlohngesetz) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 19 MiLoG vorliegt

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.4.2 Zu §98c AufenthG (Aufenthaltsgesetz) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 98c AufenthG vorliegt.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.4.3 Zu §21 AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach §21 AEntG vorliegt.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.4.4 Zu § 21 SchwarzArbG (Schwarzarbeitsbekämpfung) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 SchwarzArbG vorliegt.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.5 Angaben zum wettbewerbskonformen Verhalten

Gewichtung: 0,00%

2.5.1 Erklärung zum wettbewerbskonformen Verhalten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Wir bestätigen, dass das Unternehmen sowie die jeweiligen geschäftsführenden Personen in Bezug auf das vorliegende Verfahren keine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen oder in sonstiger Weise wettbewerbswidrig oder unlauter gehandelt?

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3 Erklärung erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Kapazitäten

Gewichtung: 0,00%

3.1 Erklärung erforderliche Kapazitäten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter/die Bietergemeinschaft erklärt, dass er über die erforderlichen finanziellen und wirtschaftlichen Kapazitäten verfügt, um seinen laufenden finanziellen Verpflichtungen (auch) aus diesem Auftrag ordnungsgemäß nachzukommen.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

4 Eigenerklärung zur Akzeptanz von Ausführungsbedingungen zur Versicherungspflicht

Gewichtung: 0,00%

4.1 Eigenerklärung zur Versicherungspflicht

Der Bieter/ Die Bietergemeinschaft muss unverzüglich nach Zuschlagserteilung über eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht erhalten bleiben muss.
Die Deckungssumme dieser Versicherung muss je Schadensfall mindestens betragen:
- 5 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden

Zum Nachweis, dass die oben beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung rechtzeitig vorhanden sein wird, gibt der Bieter eine entsprechende Eigenerklärung ab und reicht den entsprechenden Nachweis ein.

Im Falle der Bietergemeinschaft ist der Nachweis durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass ein Nachfordern eines unzureichenden Versicherungsnachweises unzulässig ist und zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führt.

4.2 Variante 1 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Sofern der Bieter über die oben beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens den genannten Deckungssummen je Schadensart bereits verfügt, ist dies hier anzugeben. Der Bieter hat sich zu vergewissern, dass seine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung tatsächlich die hier geforderten Mindestdeckungssummen vollständig abdeckt. Nur, wenn er dies positiv festgestellt hat, hat er dies hier anzugeben.
Zum Nachweis ist die Versicherungsbestätigung mit dem Angebot einzureichen.

Liegt eine entsprechende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung wie vor beschrieben von jedem Bieter/ Mitglied der Bietergemeinschaft/ Bewerber / Mitglied der Bewerbergemeinschaft bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vor und ist zum Nachweis die Versicherungsbestätigung dem Angebot beigelegt?

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

4.3 Variante 2 [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Alternativ: Sofern der Bieter zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots über die oben beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung noch nicht verfügt oder aber sofern die bestehende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung nicht die genannten Deckungssummen aufweist, hat der Bieter zu prüfen, ob ihm im Zuschlagsfall eine entsprechende Versicherung gewährt werden wird. Sofern das bejaht werden kann, hat er hier anzugeben, dass er in der Lage ist, spätestens im Auftragsfall eine entsprechende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung für den Zeitraum von Auftragsbeginn bis zum Vertragsende mit der geforderten Mindestdeckungssumme abzuschließen und entsprechenden Nachweis dem Angebot beizufügen.

Der Bieter / Die Bietergemeinschaft / Der Bewerber / Die Bewerbergemeinschaft ist in der Lage, im Falle der Auftragserteilung, für den Zeitraum seiner Leistungsverpflichtung eine wie vor beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist dem Angebot beigefügt?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5 Erklärungen zu Nachweisen

Gewichtung: 0,00%

5.1 Übersicht über beizufügende Nachweise

Folgende Nachweise / Angaben / Informationen sind beizufügen:

- Handelsregistorauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Versicherungspolice (alternativ schriftliche Erklärung des Versicherers über Bereitschaft zum Abschluss)

5.2 Handelsregistorauszug

Gewichtung: 0,00%

5.2.1 Handelsregistorauszug [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ein Handelsregistorauszug (nicht älter als 3 Monate) ist als Anlage beigefügt

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.2.2 Wenn Handelsregistorauszug nicht beigefügt

Ausschlusskriterium

Wenn ein Handelsregistorauszug (nicht älter als 3 Monate) nicht beigefügt ist: Wurde ein solcher beantragt, ist der Nachweis über die Beantragung beigefügt und wird dieser unmittelbar nach Vorliegen unaufgefordert über die Nachrichtenfunktion nachgereicht?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.3 Versicherungspolice

Gewichtung: 0,00%

5.3.1 Versicherungspolice oder Bereitschaftserklärung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ist die Versicherungspolice oder eine Bereitschaftserklärung des Versicherers zum Nachweis der Eigenerklärung zur Versicherungspflicht ist als Anlage beigefügt?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

6 Verpflichtungserklärung zu qualifizierten Nachunternehmern

Gewichtung: 0,00%

6.1 Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer

Sofern der Bewerber/ Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens (qualifizierter Nachunternehmer) benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des qualifizierten Nachunternehmers in Anspruch nehmen will. Entsprechende Nachweise sind für den qualifizierten Nachunternehmer in dem Umfang vorzulegen, wie sie für den Bewerber / Bieter vorzulegen wären. Außerdem muss der Bewerber durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses qualifizierten Nachunternehmers nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Nachunternehmer, die der Bewerber für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

Hierzu werden entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt.

6.2 Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Nimmt das Unternehmen zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch (Eignungsleihe) und wurden entsprechende ausgefüllte Formblätter

- Formblatt B.IV.1. - Eigenerklärung Ausschlussgründe
- Formblatt B.IX.1. - Verpflichtungserklärung von qualifizierten Nachunternehmern

als Anlage bereitgestellt?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

7 Erklärungen zur Technischen Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 0,00%

7.1 Information zur Technischen Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind mit dem Angebot Referenzprojekte anzugeben, die erkennen lassen, dass der Bieter zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung im Hinblick auf Art und Umfang in der Lage ist.

Der Bieter hat dazu eine Eigenerklärung abzugeben, dass er mindestens 2 Referenzprojekte durchgeführt hat, aus denen sich ergibt, dass der Bieter in der Vergangenheit bereits nach Art, Komplexität und Umfang vergleichbare Aufträge erfolgreich durchgeführt hat.

Mindestanforderung an jede Referenz:

- Lieferung von mind. 1.500m Vignolschienen und 2.000 Betonschwellen.

Die genannten Mindestanforderungen müssen nicht mit in einer Referenz abgedeckt werden.

Beantworten Sie bitte die folgenden Fragen zu Ihren Referenzen und geben die entsprechenden Informationen an. Nichtbeantwortung der Fragen kann zum Ausschluss führen.

Sollten Sie eine Bietergemeinschaft sein oder sich einer Eignungsleihe bei einem anderen Unternehmen bedienen, so sind diese Angaben im Namen der Bietergemeinschaft oder eignungsgebenden Unternehmen anzugeben.

7.2 Referenzen

Gewichtung: 0,00%

7.2.1 Mindestanforderung Vignolschienen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Haben Sie für mind. 2 Projekte/Referenzen vergleichbare Lieferleistungen für Vignolschienen durchgeführt? Vergleichbar sind Lieferungen von mind. 1.500m Vignolschienen je Projekt.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf Referenznachweise nachzufordern.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

7.2.2 Mindestanforderung Betonschwellen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Haben Sie für mind. 2 Projekte/Referenzen vergleichbare Lieferleistungen für Betonschwellen durchgeführt? Vergleichbar sind Lieferungen von mind. 2.000m Betonschwellen je Projekt.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf Referenznachweise nachzufordern.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

7.2.3 Hinweis zur Abfrage der Referenzen

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf Referenzen mit folgenden Angaben nachzufordern: Auftraggeber; kurze Beschreibung der Leistung mit Anzahl der gelieferten Gleismaterialien, Lieferzeitraum, Auftragssumme

Eine Nichtbeantwortung der Frage oder die Vorlage fehlerhafter Unterlagen im Falle einer Nachforderung kann zum Ausschluss führen.

8.1 Kleines oder mittleres Unternehmen [Mussangabe]

Bitte geben Sie Ihre Unternehmensgröße an.

Die Einordnung bezieht sich auf die Definition des Statistischen Bundesamt.

Es gelten folgende Grenzen:

Kleinstunternehmen bis 9 tätige Personen und bis 2 Mio. EUR Jahresumsatz

Kleines Unternehmen bis 49 tätige Personen und bis 10 Mio. EUR Jahresumsatz

Mittleres Unternehmen bis 249 tätige Personen und bis 50 Mio. EUR Jahresumsatz

Großunternehmen über 249 tätige Personen oder über 50 Mio. EUR Jahresumsatz

(Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.)

Ich bin/Wir sind ein _____.

- ☐ *Keine Angabe* (0)
- ☐ Kleinstunternehmen (0)
- ☐ Kleines Unternehmen (0)
- ☐ Mittleres Unternehmen (0)
- ☐ Großunternehmen (0)

Nur eine Antwort wählbar

LEISTUNGSKRITERIEN

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Pläne.zip	3,57 MB	zip
Dateianlage	LV-Lieferung Gleisbaustoffe_O352_O351. X83	30,27 KB	x83